



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

☎ 04785/ 205
✉ flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 205-20
www.flattach.gv.at

Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser
Amtsleitung
DW 12

Sitzungsprotokoll

(4. Sitzung 2024)

über die am **Dienstag, den 10. Dezember 2024** im **Gemeindeamt Flattach (Sitzungssaal - 1. Stock)** stattgefundene Sitzung des **Gemeinderates** der Gemeinde Flattach.

Beginn: **18:00 Uhr**

Ende: **19:45 Uhr**

ANWESENDE:

Mandatare:

Vorsitzender 1. Vize-Bürgermeister Adolf GUGGANIG
2. Vize-Bürgermeisterin DI Karin VIERBAUCH

GV Markus PODESSER

GR Werner HUBER
GR Gert WALTER
GR Andreas ZECHNER
GR Kornelia STRIEDNIG

GR Johann RITSCH
GR Vinzenz BRANDSTÄTTER
GR Elfriede RUMBOLD

GR Dipl. Päd. Sigrid HOTTER
GR Michael PUSSNIG

GR Michael MAYER BA

Bedienstete der Gemeinde Flattach:

FV Karina THALER
AL Mag. (FH) Markus ZAISER

Ersatzmitglieder:

Hr. Gottfried REITER für Bürgermeister Kurt SCHOBBER
Hr. Helmut BRANDSTÄTTER für GR Josef ISTENIG

Entschuldigt waren:

Bürgermeister Kurt SCHOBBER
GR Josef ISTENIG

Unentschuldigt waren:

-x-

Tagesordnung:

1. Bericht des Bürgermeisters
2. Anträge und Anfragen
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Bericht des Kontrollausschusses
5. Genehmigung von Rechnungen und Auftragsvergaben
6. Hebesatzliste 2025
7. Genehmigung des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2025
8. Genehmigung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2025
 - a) Voranschlag 2025
 - b) Mittelfristiger Finanzplan für das Haushaltsjahr 2025
 - c) Kassenkredite
9. Verordnung „Kanalanschlussbeitrag“ – Anpassung
10. Verordnung „Kanalgebühren“ - Anpassung
11. Verordnung „Ortstaxe“ – Anpassung – Beratung
12. Bedarfszuweisungs-Mittel – Bindungen/Umschichtungen
13. Vermessungsurkunde DI Humitsch vom 26.07.2024, GZ: 5032/24: ÖG-Übernahme/-Auflassung von Grundstücksteilflächen - Beschluss
14. Ausbau Pflegenahversorgung und Überführung der Community Nursing Projekte in die Regelfinanzierung des Landes Kärnten
15. Schmutzwasserkanal Waben: Planung und Errichtung – Grundsatzbeschluss
16. Strom-Kooperationsvereinbarung KELAG – Gemeinde Flattach ab 01.01.2026 – Beschluss
17. Verein „Pro Mölltal“: Mitgliedschaft ab 01.01.2025 – Beratung/Beschluss
18. Bildungszentrum Flattach – Adaptierung und Sanierung Volksschule, Elementarbildung und Musikschule: Beschluss/Nachträge Förderungsvereinbarungen
19. Personalangelegenheiten (Nicht öffentlicher Teil!)

Die Einberufung der Mitglieder des Gemeinderates erfolgte schriftlich bzw. per E-Mail (i.S. § 35 (2) K-AGO) durch den Bürgermeister. Die Zustimmungserklärungen der Mandatare bzw. die Sendebestätigung liegen vor.

Die Beschlussfähigkeit gemäß § 37 Abs. 1 der K-AGO 1998 i.d.g.F. wurde durch den Vorsitzenden festgestellt.

Zu Protokollmitunterfertigern gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO 1998 i.d.g.F. wurden **GR Andreas ZECHNER** und **GV Markus PODESSER** gewählt.

Zum Schriftführer wurde **AL Mag. (FH) Markus Zaiser** bestellt.

Vor Eingehen in die Tagesordnung ersucht der Vorsitzende die Mitglieder des Gemeinderates um eine Gedenkminute für den vergangene Woche verstorbenen Alt-Bürgermeister und Ehrenbürger der Gemeinde Flattach, Siegfried Huber, welcher in seinen 33 Jahren als Bürgermeister die Entwicklung der Gemeinde Flattach und der gesamten Region Mölltal maßgeblich und federführend gestaltet hat.

TOP 1: Bericht des Bürgermeisters

Der Vorsitzende berichtet in Vertretung des Bürgermeisters kurz über nachstehende aktuelle Themen und Projekte:

a)

Das Projekt „WVA-Innerfragant“ in Verbindung mit dem neu errichteten Trinkwasserkraftwerk ist mittlerweile fertiggestellt bzw. in Betrieb gegangen. Im Frühjahr 2025 ist diesbezüglich ein Ortsaugenschein mit den Mitgliedern des Gemeinderates geplant. Bezüglich des Trinkwasserkraftwerkes ist zudem – in Verbindung mit den beiden PV-Anlagen am Gemeindeamt und der Volksschule – die Gründung einer Energiegemeinschaft in Bearbeitung. Somit soll der selbst produzierte Strom auch größtmöglich selbst verbraucht werden können.

b)

Der Vorsitzende bedankt sich bei allen handelnden Akteuren für die Umsetzung des neuen Spielplatzes im Park Flattach sowie GR Pußnig für die Gesamtkoordination.

c)

Das Projekt „Verbauung Ortnerbach“ ist kurz vor der Umsetzung bzw. soll dieses Vorhaben im Jahr 2025 realisiert werden.

d)

Zum Projekt „Oberflächenwasserkanal Flattachberg“ hat die Gemeinde leider aktuell eine Förderabsage erhalten. Die Bemühungen, dieses wichtige Vorhaben doch umsetzen zu können, laufen jedoch ungebremst weiter.

TOP 2: Anträge und Anfragen

2. Vize-Bgm. DI Vierbauch übergibt dem Vorsitzenden nachstehenden selbstständigen Antrag gem. § 41 K-AGO:

Taff – TEAM Alternative für Flattach
Fraktion im Gemeinderat

An den
Gemeinderat der Gemeinde Flattach
9831 Flattach 73

Laut § 41 der K-AGO stellen die unterzeichnenden Mitglieder des Gemeinderates der Fraktion Taff-TEAM Alternative für Flattach den selbständigen Antrag:

Prüfung und Vorbereitung zur Erschließung des Gewerbegebiets im Bereich Außerfragant

- Die Gemeinde möge prüfen, inwiefern das Gewerbegebiet im Bereich Außerfragant durch geeignete Erschließungsmaßnahmen attraktiver gestaltet werden kann. Dazu sollen insbesondere die Verbesserung der Zufahrtsmöglichkeiten, die Bereitstellung von Infrastruktur (z. B. Wasser, Abwasser, Strom, Breitband) sowie mögliche Förderprogramme analysiert werden.

Begründung:

- Steigerung der Attraktivität des Standortes Flattach für Unternehmen und Investoren.
- Schaffung einer optimalen Infrastruktur als Grundlage für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben.
- Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und Sicherung von Arbeitsplätzen in der Region.
- Die gute Erreichbarkeit des Standorts durch verbesserte Zufahrtsmöglichkeiten ist ein wesentlicher Faktor für die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber anderen Gewerbegebieten.


Flattach, 10.12.2024

Über Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig beschlossen, diesen Antrag unter TOP 18 a) zu behandeln.

DI Vierbauch regt an, die Erscheinungszyklen der Gemeindezeitung bzw. deren Benennung zu überdenken. GR Huber spricht sich dafür aus, die GR-Sitzungsprotokolle 2024 umgehend auf der Homepage bereit zu stellen.

TOP 3: Genehmigung der Tagesordnung

Über Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig beschlossen, vorstehende Tagesordnung zu genehmigen.

TOP 4: Bericht des Kontrollausschusses

Der Obmann des Kontrollausschusses, GR Michael Pußnig, bringt dem Gemeinderat nachstehende Protokolle aus den Sitzungen des Kontrollausschusses vom 12.08.2024 und 12.11.2024 wie folgt zur Kenntnis:

Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

Telefon: 04785 205
e-mail: flattach@ktn.gde.at

Sachbearbeiter
Thaler Karina

Flattach, am 12.08.2024
Zahl: 004-4-73-1/2024

NIEDERSCHRIFT

(2. Sitzung 2024)

über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Gemeinde Flattach am **Montag, dem 12. August 2024** mit dem Beginn um **18:00 Uhr** am Gemeindeamt Flattach der **Mitglieder des Kontrollausschusses** der Gemeinde Flattach.

Beginn: 18:15 Uhr

Bei der Prüfung waren anwesend:

Vom prüfenden Organ:

<i>Obmann</i>	<i>Michael Pußnig</i>
<i>Mitglied</i>	<i>Huber Werner</i>
<i>Mitglied</i>	<i>Elfriede Rumbold</i>
<i>Mitglied</i>	<i>Michael Mayer</i>

Nicht anwesend:

Vom Gemeindeamt Flattach:

FV Karina Thaler

Die Einladung an die Mitglieder des Kontrollausschusses erfolgte schriftlich durch den Obmann.

TOP 1: Der Obmann begrüßt alle Anwesenden.

TOP 2: Belegprüfung

Der Obmann Michael Pußnig stellt den Antrag um Erweiterung der Tagesordnung um den Punkt „Verfügungsmittel des BGM“. Die Mitglieder stimmen einstimmig zu. Der Punkt wird unter Top 5 behandelt.

Die Belege wurden im Zeitraum 28.03.2024 bis 12.08.2024 stichprobenartig geprüft und es wurden soweit keinerlei Auffälligkeiten festgestellt, außer einer fehlende Unterschrift des BGM bei Beleg 1377

TOP 3: Kassaprüfung

Der Kassastand wurde mit der Aufstellung verglichen und es wurden keine Auffälligkeiten festgestellt.

TOP 4: Tagesaktuelles

xxx

TOP 5: Verfügungsmittel des BGM

Aufgrund der eingeholten Rechtsauskunft des Landes Kärnten betreffend den Verfügungsmittel des BGM wird darauf hingewiesen, dass diese keinesfalls für Aufwendungen in Zusammenhang mit parteipolitischen Angelegenheiten verwendet werden dürfen – siehe Beleg RW 77

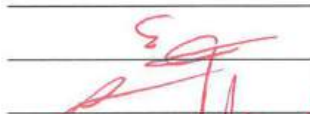
Ende: 18:45 Uhr

Unterschriften:

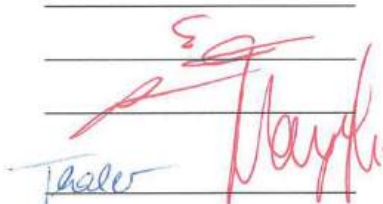
Obmann des Kontrollausschusses:



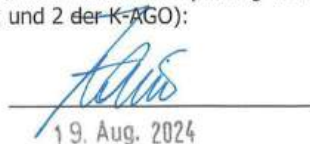
Mitglieder des Kontrollausschusses:



FV Karina Thaler (Schriftführerin):



Dem Amtsleiter der Gemeinde Flattach zur Kenntnisnahme (Nach § 45 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 78 Abs. 3 und 93 und Abs. 1 und 2 der K-AGO):



19. Aug. 2024

Diese Niederschrift wurde dem Gemeinderat in seiner Sitzung am _____
zur Kenntnis gebracht.

Flattach, am 12.08.2024

Der Bürgermeister
Schober Kurt

Der Amtsleiter informiert, dass die beanstandete Verwendung von Verfügungsmitteln vom Bürgermeister zwischenzeitlich zur Gänze aus privaten Mitteln an die Gemeindekasse refundiert wurde.

Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

Telefon: 04785 205
e-mail: flattach@ktn.gde.at

Sachbearbeiter
Thaler Karina

Flattach, am 12.11.2024
Zahl: 004-4-171-1/2024

NIEDERSCHRIFT

(3. Sitzung 2024)

Über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Gemeinde Flattach am **Dienstag, dem 12. November 2024** mit dem Beginn um **17:00 Uhr** am Gemeindeamt Flattach der **Mitglieder des Kontrollausschusses** der Gemeinde Flattach.

Beginn: 17:05 Uhr

Bei der Prüfung waren anwesend:

Vom prüfenden Organ:

<i>Obmann</i>	<i>Michael Pußnig</i>
<i>Mitglied</i>	<i>Elfriede Rumbold</i>
<i>Mitglied</i>	<i>Michael Mayer</i>

Nicht anwesend:

<i>Mitglied</i>	<i>Huber Werner</i>
-----------------	---------------------

Vom Gemeindeamt Flattach:

FV Karina Thaler
Loipold Verena zum Top 2

Die Einladung an die Mitglieder des Kontrollausschusses erfolgte schriftlich durch den Obmann.

TOP 1: Der Obmann begrüßt alle Anwesenden.

Der Obmann stellt den Antrag, den Top 3 „Tourismusbüro“ vorzuziehen und Unter Top 2 zu besprechen. Die Mitglieder stimmen diesem Antrag zu.

TOP 2: Tourismusbüro

Als Auskunftsperson ist zu diesem Punkt Frau Loipold Verena geladen.

Seit der Gründung des TVB Mölltal's ist das Tourismusbüro nicht mehr als solches anzusehen – wie ursprünglich. Alle Agenden des Tourismus werden über den TVB Mölltal abgewickelt.

In der Gemeinde Flattach wird der Tourismus im Abschnitt 77 als „Ganzes“ abgewickelt. Im Tourismus der Gemeinde sind Mitarbeiter beschäftigt, welche an den TVB Mölltal verliehen werden. Gleich hält es sich mit dem Büro in Flattach 99, dieses ist an TVB Mölltal verliehen und die Kosten werden seitens der Gemeinde Flattach weiterverrechnet.

Die Orts- sowie die pauschalierte Ortstaxe wird über die Gemeinde Flattach abgerechnet und zu 95% an die Region Hohe Tauern sowie den TVB Mölltal (Aufteilung lt. Kärntner Tourismusgesetz idgF) weitergeleitet.

Lt. Auskunft von Loipold Verena sind Buchungen mit Provisionen mittlerweile kein Thema mehr, da dies über Buchungsplattformen abgewickelt wird.

Lediglich die Vermittlungsprovision für die Kärnten Card Verkäufe bleibt bei der Gemeinde Flattach im Abschnitt 77 „Tourismus“

Vergleich des Abschnittes 77 – nach Übernahme von Tourismusgemeinschaft Mölltaler Gletscher

2022: Übernahme Tourismusagenden durch die Gemeinde mit 31.03.2022
Finanzierungsmanko 14.443,05

2023: Übernahme Tourismusagenden durch den TVB Mölltal mit 01.01.2023: Überschuss
24.624,57

TOP 3: Rückstände

Die Abgabenaußenstände wurden aufgrund der vorgelegten offenen Postenliste besprochen. Forderungen welche länger als 6 Monate aufscheinen, wurden diskutiert. Alle rechtlichen Schritte zB Exekutionen sind gesetzt.

TOP 4: Tagesaktuelles

xxx

Ende: 18:10 Uhr

Unterschriften:

Obmann des Kontrollausschusses:



Mitglieder des Kontrollausschusses:



FV Karina Thaler (Schriftführerin):



Dem Amtsleiter der Gemeinde Flattach zur Kenntnisnahme (Nach § 45 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 78 Abs. 3 und 93 und Abs. 1 und 2 der K-AGO):



13. Nov. 2024

Diese Niederschrift wurde dem Gemeinderat in seiner Sitzung am _____ zur Kenntnis gebracht.

Flattach, am 12.11.2024

Der Bürgermeister
Schober Kurt

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen die Ausführungen des Kontrollausschussobmannes zustimmend zur Kenntnis.

TOP 5: Genehmigung von Rechnungen und Auftragsvergaben

Folgende Rechnungen (alle in € und inkl. Ust.) und Auftragsvergaben liegen zur Genehmigung durch den Gemeinderat vor:

a)

Vereinbarung Gemeinde Flattach – FamiliJa über GTS 2024/2025 und Vereinbarung Sommerbetreuung 2024:



Ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an der Volksschule Flattach ab dem Schuljahr 2024/2025

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der **Gemeinde Flattach** vertreten durch Herrn Bürgermeister Kurt Schober, 9831 Flattach und dem **Verein „FamiliJa“**, vertreten durch Frau Geschäftsführerin Mag.^a Ursula Blunder, 9821 Obervellach 32.

Ab dem Schuljahr 2024/2025 wird die Ganztageschule an der Volksschule Flattach an fünf Schultagen (Montag bis Freitag) von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr angeboten.

Der Verein FamiliJa wird durch die Gemeinde Flattach mit der Ausführung der Ganztageschule an der Volksschule für eine Gruppe (max. 20 SchülerInnen) ab dem Schuljahr 2024/2025 beauftragt. Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann beiderseits bis spätestens 31.12. für das darauffolgende Schuljahr erfolgen. Die Betreuung hat durch geeignetes und den gesetzlichen Anforderungen entsprechendes Personal zu erfolgen.

Die Ganztageschule ist der Direktion der Volksschule untergeordnet. Die Organisation der pädagogischen Lernbetreuung obliegt der Direktion.

Der Verein FamiliJa ist von der Gemeinde Flattach für die Gesamtkoordination der Ganztageschule sowie der fachgerechten Durchführung der Freizeitbetreuung beauftragt. FamiliJa setzt eine Lern- und Freizeitbetreuerin ein. Ebenso setzt FamiliJa auch eine Betreuerin für den sonderpädagogischen Förderbedarf ein.

Die An- und Abmeldung der SchülerInnen zur Ganztageschule erfolgt über die Direktion. Die Betreuung kann an ein, zwei, drei, vier oder fünf Tagen pro Woche in Anspruch genommen werden.

Die Gemeinde Flattach leistet die gesetzlichen Bundeszweckzuschüsse sowie die Landesfördermittel zur teilweisen Abdeckung der Personalkosten an den Verein FamiliJa.

Da die Anweisung der Förderung erst nach Beendigung des Schuljahres erfolgt, wird die Gemeinde Flattach zur Finanzierung der Lohnkosten für das Betreuungspersonal Akontozahlungen (1. Teilrechnung 1.9. – 31.12., 2. Teilrechnung 1.1. – 30.6., Schluss- und Durchrechnung Mitte Juli des jeweiligen Schuljahres) an den Verein FamiliJa leisten.

Die nicht durch Bundesförderung und Landesförderung gedeckten Personalkosten sind gemäß der Tarifordnung der Gemeinde Flattach durch Elternbeiträge zu finanzieren. Allfällige nicht finanzierte Personalkosten hat die Gemeinde Flattach zu tragen.



Für die Gesamtkoordination der Ganztagesesschule leistet die Gemeinde Flattach ab dem Schuljahr 2024/2025 eine Servicepauschale von € 4.400,00 an Familija. Dieser Betrag erhöht sich jeweils ab 1.1. gem. Kollektivvertragsanpassung (Erhöhung der IST-Gehälter) der Sozialwirtschaft Österreich.

Die Tarife des Elternbeitrages für die Tagesbetreuung gelten gem. der gültigen Tarifordnung für das jeweilige Schuljahr.

..... und Obervellach, am _____

Für die Gemeinde Flattach



Bürgermeister
Kurt Schober



Für Familija

Familija



Geschäftsführerin
Mag.^a Ursula Blunder

A-9821 Obervellach 32
Tel.: 04782-2511
Email: familija@rkm.at

Über Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig beschlossen, die vorstehende Vereinbarung zu genehmigen.

b)

Wahlamt

Hotel Flattacher Hof Rieger GmbH & CoKG, Re.Nr. 2024000804 vom 25.10.2024 Kaffee + Essen	405,00
Wahlbeisitzer, Entschädigung NR Wahl 2024 vom 30.09.2024	858,--
Office discount GmbH, Re.Nr. 142791322 vom 19.09.23024 Kuverts	28,83

Raumordnung

RPK ZT-GmbH, Re.Nr. 54/2024 vom 13.09.2024 1. Teilrechnung Überarbeitung OEK	10.692,00
---	-----------

Gemeindeamt

Österreichische Post AG, Re.Nr. 5018600988 vom 15.11.2024 Postgebühr 11/24	78,75
Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Re.Nr. 91167788 vom 06.11.2024 10,00 Gebühr 10/24	
Österr. Post AG, Re.Nr. 5018554446 vom 31.10.2024 Postgebühr 10/24	46,80
Österr. Post AG, Re.Nr. 5018554465 vom 31.10.2024 Postgebühr 10/24	107,09
HPC Duale Zustellsysteme GmbH, Re.Nr. 202409778 vom 31.10.2024 Duale Zustellung 10/24	111,79
Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Re.Nr. 91160861 vom 16.10.2024 Gebühr 9/24	35,27
Gemeinde-Servicezentrum, Re.Nr. R2024-1307 vom 11.10.2027 Personalverrechnung 3. Quartal 2024	1.227,60
Österr. Post AG, Re.Nr. 5018493654 vom 15.10.2024 Postgebühr 10/24	8,00
HPC Duale Zustellsysteme GmbH, Re.Nr. 202408759 vom 30.09.2024 Duale Zustellung 9/24	43,86
Österr. Post AG, Re.Nr. 5018446967 vom 30.09.2024 9/24	136,09
Österr. Post AG, Re.Nr. 5018446942 vom 30.09.2024 9/24 Obervellach	127,76
Hagleitner, Re.Nr. RE2414008579 vom 07.10.2024 Handtuchpapier + Spender	245,78
Hagleitner, Re.Nr. RE2414008338 vom 30.09.2024 WC Papier	222,26
Büromaschinen Karl, Re.Nr. 2024-12552 vom 27.09.2024 Heftklammern	135,00

Veterinärpolizei

Tierärzte Fleischschau 10/24 vom 08.11.2024	7.332,90
---	----------

Feuerwehr

SOLARYS Software GmbH, Re.Nr. 202410001670 vom 31.10.2024 10/24	113,12
--	--------

Autoteile Wieser GmbH & CoKG, Re.Nr. 184622 vom 30.09.2024 Bremsflüssigkeit, Bremsattel KLF-A	148,24
Unser Lagerhaus, Re.Nr. 25126 vom 22.10.2024 Pickerl Tankwagen und Anschlagpuffer	192,43
A1, Re.Nr. 295195227546 vom 10.10.2024 Telefon	43,03
Autoteile Wieser GmbH, Re.Nr. 184402 vom 18.09.2024 Bremsattel KIFA	79,80
<u>Volksschule</u>	
Büromaschinen Karl. Re.Nr. 2024-13140 vom 20.11.2024 Kopien 4/23-11/24	5.172,00
<u>GTS + Kindergarten</u>	
Penkerwirt GmbH, Re.Nr. 44378 vom 31.10.2024 Mittagessen 10/24	2.082,00
Penkerwirt GmbH, Re.Nr. 44012 vom 30.09.2024 Mittagessen 9/24	1.742,20
<u>Ganztagesesschule</u>	
FamiliJa, Re.Nr. R-20240037 vom 02.10.2024 1. Teilrechnung GTS 24/25	18.560,--
<u>Kindergarten</u>	
Ntb Thalhammer Bürotechnik GmbH, Re.Nr. 22413989 vom 31.10.2024 Umstellung Zeiterfassung	118,80
Alexejew Thomas, Re.Nr. RE/202402157000099 vom 31.10.2024 Jause 10/24	263,21
Julia Kapeller, Re.Nr. 6194.24.00201 vom 31.10.2024 Jause 10/24	258,21
Hagleitner, Re.Nr. RE2414008582 vom 07.10.2024 Handtuchpapier + Spender	122,89
<u>Schilift</u>	
Schachner ServiceStation, Re.Nr. 2024001250 vom 14.11.2024 Reperatur Reifen Pistengerät	605,70

Kulturhaus

Hagleitner, Re.Nr. RE2414008580 vom 07.10.2024 Handtuchpapier + Spender	245,78
Raummoden Pichler KG, Re.Nr. 24-0344-RE vom 07.10.2024 Schlussrechnung Vorhänge + Akustikpaneele	10.550,90
Vinzenz Patschg KG, Re.Nr. FA24-0313 vom 18.09.2024 Sessel, Tische und Transportwagen	50.000,00

Goldgräberhütte

Mölltaler Gletscherbahnen GmbH & CoKG, Re.Nr. 6247700914 vom 31.10.24 Strom 10/24 + Wasser 2024	46,78
--	-------

Lawinenkommission

Entschädigung Einsätze Lawinenkommission Mitglieder 23/23	gesamt	1.380,35
---	--------	----------

Wildbachverbauung

Wildbach und Lawinenverbauung, Re.Nr. 2024-0.820.078/55 vom 14.11.24 Betreuungsdienst 2024	1.700,--
---	----------

Tourismus

Fahren-Gärtner GmbH, Re.Nr. 186349 vom 02.10.2024 2 Fahnen	475,20
---	--------

Park Flattach

Tank Bauhof, Ubg Diesel 140-lt.	252,00
Tank Bauhof, Ubg Diesel 350-lt.	630,00
Würth Hohenburger GmbH, Re.Nr. 20/8904770 vom 29.10.2024 HAS Entleerungsventil	212,50
Schachner ServiceStation, Re.Nr. 2024001181 vom 04.11.2024 Hydraulik Schlauch anfertigen	53,68
Lanz Naturspiele GmbH, Re.Nr. 20244071 vom 04.11.2024 Restzahlung Spielplatz	28.222,34
Gregoritsch Installationen GmbH, Re.Nr. 20242245 vom 06.11.2024 Plasson Kupplung	44,33
Würth Hohenburger GmbH, Re.Nr. 20/8904771 vom 29.10.2024 Ventilkappe	91,99

Unser Lagerhaus, Re.Nr. 994006 vom 28.10.2024 Zement + div. Material	398,14
Würth Hohenburger GmbH, Re.Nr. 12/8898465 vom 23.10.2024 Zement	731,79
Unser Lagerhaus, Re.Nr. 984714 vom 14.10.2024 div. WVA und Abflussmaterial	57,79
Unser Lagerhaus, Re.Nr. 981388 vom 07.10.2024 Schachtring	79,86
Lanz Naturspiele GmbH, Re.Nr. 2024059 vom 07.09.2024 Anzahlung Spielplatz	14.488,31

Friedhof

Rossbacher GmbH, Re.Nr. 12414269 vom 31.10.2024 Mulde Friedhof	534,19
---	--------

Bauhof

HP-Reifendienst GmbH, Re.Nr. 24/4406 vom 28.10.2024 Schneeketten Unimog (grün)	3.036,00
Schachner ServiceStation, Re.Nr. 202400964 vom 09.09.2024 Luftfilter Stihl	19,70

Raggaschlucht

Mst druck:optimierer gmbH, Re.Nr. RE013336 vom 31.10.2024 Gutscheinhüllen	594,00
Finanzamt Klagenfurt, Köst 2022 nach Veranlagung vom 11.11.2024	11.722,79
Salentinig Michael, Re.Nr. 12 vom 24.10.2024 WC Benützung 2024	1.200,00

Katastrophenschaden Raggaschlucht

Salentinig Michael, Re.Nr. Abrechnung RS-Holzbringung vom 11.09.2024	6.190,08
--	----------

Grundbesitz

Dullnig Michael, Re.Nr. 20240686 vom 25.10.2024 Steuerberatungsleistungen	250,00
--	--------

Wasserversorgung

Kärntner Verwaltungsakademie, Re.Nr. 2024/1006 vom 12.11.2024 Infotag Trinkwasser	80,00
Würth Hochenburger GmbH, Re.Nr. .20/8904771 vom 29.10.2024 div. Material WVA Leitung Umlegung	968,14
Zechner GmbH, Re.Nr. 1158-2024 vom 05.11.2024 Baggerstunden Tausch HAS	326,40
Zechner GmbH, Re.Nr. 1156-2024 vom 24.10.2024 Baggerstunden Leitungsumlegung Kurierdorf	3.936,00
Waldek Transport GmbH & Co.KG., Re.Nr. 24/1107 vom 16.10.2024 Schotter + Transport	330,60

Kanal

Gebrüder Schafferer GmbH, Re.Nr. 240596 vom 06.11.2024 Schachtrahmensanierung	4.504,68
DI Dr. Stranner ZT GmbH, Re.Nr. 68/24 vom 23.10.2024 Einreichprojekt Oberflächenwasserkanal Ortszufahrt Waben	3.002,51

Müll

Abfallwirtschaftsverband Spittal/Drau, Re.Nr. 39763 vom 31.10.2024 Biomüll 10/24	63,76
Rosbacher GmbH, Re.Nr. 80122 vom 30.09.2024 Gewerbemüll 3. Quartal 2024	6.211,20
Abfallwirtschaftsverband Spittal/Drau, Re.Nr. 39730 vom 30.09.2024 Rückverrechnung Altpapier – Fremdstoffe	444,04
Rosbacher GmbH, Re.Nr. 12413338 vom 30.09.2024 Hausmüll 3. Quartal 2024	4.809,42
Abfallwirtschaftsverband Spittal/Drau, Re.Nr. 39672 vom 30.09.2024 Altpapier Sammlung 3. Quartal 2024	2.296,44
Peter Seppeler GmbH, Re.Nr. 1184314 vom 30.09.2024 Biomüll 3. Quartal 2024	645,06

Elektrizitätsversorgung

Tschurtschenthaler Turbinenbau GmbH, Re.Nr. RKG-350 vom 11.11.2024 Restzahlung Lieferung und Einbau Trinkwasserturbine	43.400,--
---	-----------

Über Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig beschlossen, vorstehende Rechnungen zu genehmigen.

TOP 6: Hebesatzliste 2025

Über Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig beschlossen, nachstehende Hebesatzliste 2025 zu genehmigen:

Hebesatzliste 2025		
lt. GR-Beschluss vom 10.12.2024, TOP 6		
Allgemeine Steuern	EURO: €	Letzte Änderung
Grundsteuer A (Land- u. forstwirtschaftliche Betriebe)	500 v.H.	VO 21.02.1992
Grundsteuer B (Sonstige Grundstücke)	500 v.H.	VO 21.02.1992
Kommunalsteuer (ab 01.01.94)	3 %	lt. Gesetz
Vergnügungssteuer lt. Verordnung: Dart	€ 36,00	VO 20.09.2007
Spielautomaten	€ 36,00	
Eintritte u.a. (Dart, Spielautomaten, Eintritte u.a.)	5-25 %	
Hundeabgabe	€ 15,00	GRB und VO vom 07.10.2014

Tourismus	EURO: €	Letzte Änderung
Ortstaxe: pro Nächtigung ab 01.01.2025	€ 2,00	VO GR 10.12.2024
Eingehoben wird: Ortstaxe (=Gemeinde) +Nächtigungstaxe (=Land) Pro Nächtigung	€ 2,00 <u>€ 0,70</u> € 2,70	LGBI. 99/2022
Schibusbeitrag: Pro Person und Nächtigung (auch Kinder und Jugendliche) in der Wintersaison (Zeitraum laut Vereinbarung)	€ 0,42 (netto)	GRB 16.04.2012

Landwirtschaft	EURO: €	Letzte Änderung
Stutenumlage je Zuchtstute (ab 01.01.1998)	€ 37,00	GRB 07.10.2014
Künstliche Besamungen: Talgebiete (1 Besamung/Jahr pro deckfähiges Rind)	€ 28,00	GRB 10.08.2017
Berggebiete (1 Besamung/Jahr pro deckfähiges Rind)	€35,00	GRB 10.08.2017
Achtung! Abrechnung lt. GRB. vom 10.08.2017 nur mehr zwischen Landwirt und Gemeinde!		
Ungeachtet der allfälligen Haltung eines gekörten Stiers ist für die Besamungsabrechnung ab 01.01.2018 einzig und allein das Stallregister maßgebend. Auf Grundlage dieses Registers erfolgt die Besamungsabrechnung.		

Friedhof		EURO: €	Letzte Änderung
Aufbahnhalle:			
Gebühr pro Sterbefall:			
a.) Gebühr	€ 65,00	€ 80,00	VO 28.11.2016
b.) Entschädigung für Kerzen	€ 15,00		
	€ 80,00		
Totenbeschaugebühr		€ 180,00	
Entschädigung für die Betreuung der Aufbahnhalle: Aufbahnhalle + WC		€ 1.000	GRB 14.12.2023
Vergütung an den Totenbeschauarzt:			
lt. Jeweils gültiger Verordnung der Kärntner Landesregierung			
Totenbeschau Mo-Fr. zwischen 07:00 und 19:00 Uhr		€ 149,40	LGBI. 21/2024
Totenbeschau Mo-Fr. zwischen 19:00 und 07:00 Uhr und Samstag, Sonntag und Feiertag zwischen 07:00 und 19:00 Uhr		€ 223,80	LGBI. 21/2024
Totenbeschau Samstag, Sonntag und Feiertag zwischen 19:00 und 07:00 Uhr		€ 286	LGBI. 21/2024
Kommunalfriedhof:			
Einzelgrab für 10 Jahre		€ 132,00	VO 06.05.2013
Familiengrab für 10 Jahre		€ 252,00	VO 06.05.2013
Urnennische für 10 Jahre		€ 170,00	VO 06.05.2013
Entschädigung für Betreuung des Kommunalfriedhofes:			
Materialaufwand (Treibst.+Geräte)		€ 22,00	GRB 07.10.2014

Wasserversorgungsanlage:		EURO: €	Letzte Änderung
Wasseranschlussbeitrag je Bewertungseinheit	netto	€ 1.320,91	VO 08.06.2021
	+ 10 % MWSt.	€ <u>132,09</u>	GR 08.06.2021
	Brutto	€ 1.453,00	
Wasserbereitstellungsgebühr (ab 01.01.2023) je Bewertungseinheit	netto	€ 45,45	GR 29.09.2022
	+ 10 % MWSt.	€ 4,55	VO 13.12.2022
	Brutto	€ 50,00	
Wasserbenützungsgebühr pro m ³ ab 01.04.2023	netto	€ 1,36	VO 24.03.2022
	+ 10 % MWSt.	€ <u>0,14</u>	GR 24.03.2022
	Brutto	€ 1,50	
ab 01.04.2024	netto	€ 1,64	VO 13.12.2022
	+ 10 % MWSt.	€ <u>0,16</u>	GR 13.12.2022
	Brutto	€ 1,80	
ab 01.04.2024	netto	€ 1,82	VO 13.12.2022
	+ 10 % MWSt.	€ <u>0,18</u>	GR 13.12.2022
	Brutto	€ 2,00	
Mindestgebühr je Vorschreibung (Quartal)	netto	€ 9,09	GRB 28.11.2016
	+ 10 % MWSt.	€ <u>0,91</u>	
	Brutto	€ 10,00	
Wassertarifordnung Innerfragant (ab 01.04.2023)			
	Wasseranschlussstarif (je BWE)	Brutto € 1.453,00	GR 13.12.2022
	Wasserbereitstellungstarif (je BWE)	Brutto € 50,00	GR 13.12.2022
	Wasserbezugstarif pro m ³ ab 01.04.2024	Brutto € 1,80 Brutto € 2,00	GR 13.12.2022 GR 13.12.2022

Müllgebühren:		EURO: €	Letzte Änderung
----------------------	--	----------------	------------------------

Für 2025 wurde eine Anpassung der Müllgebühren in der Sitzung des Gemeinderates vom 10.12.2024 durchgeführt.

Gemäß GRB vom 14.12.2020 werden die Müllgebühren ab 01.01.2022 jährlich einer Indexanpassung gemäß Verbraucherpreisindex (VPI) unterzogen. Die Tarife für das Jahr 2024 wurden somit neu berechnet.

Kanalgebühren:		EURO: €	Letzte Änderung
Kanalanschlußbeitrag: Je Bewertungseinheit	netto	€ 2.312,32	VO 10.08.2017
	+ 10 % MWSt.	€ <u>231,23</u>	VO 04.12.2017
	Brutto	€ 2.543,55	
Kanalgebühren:			
a.) Bereitstellungsgebühr pro Jahr ab 01.04.2025: für jedes Gebäude pro Bewertungseinheit	netto	€ 111,55	GRB 10.12.2024
	+ 10 % MWSt.	€ <u>11,16</u>	VO 10.12.2024
	Brutto	€ 122,71	
b.) Benützungsgebühr ab 01.04.2025: pro m ³ lt. Wasserzähler	netto	€ 1,98	GRB 10.12.2024
	+ 10 % MWSt.	€ <u>0,20</u>	VO 10.12.2024
	Brutto	€ 2,18	
c.) Oberflächenwasserkanal Laas (lt. VO Entsorgungsbereich): Kanalanschlussbeitrag je Bewertungseinheit	netto	€ 772,73	GRB 26.06.2018
	+ 10 % MWSt.	€ <u>77,27</u>	
	Brutto	€ 850,00	

Gemeinde-Bauhof:	EURO: €	Letzte Änderung
Geräteverleihungen an die Gemeindebevölkerung:		
Hinweis: Alle Stundensätze (exkl. Ust.) sind ab Gemeindebauhof zu bezahlen. Erfolgt die Zustellung und/oder die Abholung durch die Gemeindearbeiter, ist dies zusätzlich zu bezahlen.		
Lader	Std. € 40,00	GRB 13.12.2022
UNIMOG für Transporte	Std. € 60,00	GRB 13.12.2022
UNIMOG mit Pflug	Std. € 65,00	GRB 13.12.2022
UNIMOG mit Schneefräse	Std. € 80,00	GRB 13.12.2022
VW-Pritsche	Std. € 50,00	GRB 13.12.2022
Stromaggregat pro Tag	Tag € 45,00	GRB 28.11.2016
Rüttelplatte	Tag € 25,00	GRB 28.11.2016
Asphaltschneidemaschine (wie Rüttelplatte)	Tag € 25,00	GRB 28.11.2016
Für die interne Verrechnung an die diversen Haushaltsstellen:		
Fahrzeuge Maschinen und Geräte:		
Unimog G1	€ 2,33 netto pro km	GRB 10.12.2024
Unimog UL2	€ 7,20 netto pro km	GRB 10.12.2024
Grillo Rasentraktor	€ 33,33 netto pro Stunde	GRB 10.12.2024
VW-Pritsche	€ 0,59 netto pro km	GRB 10.12.2024
Radlader	€ 14,00 netto pro Stunde	GRB 10.12.2024
Gemeindearbeiter: Für Günter Maier Berndt Wallner Martin Gugganig	Std. € 58,42 netto	GRB 10.12.2024
Für eventuelle Aushilfsarbeiter	Std. € 58,42 netto	GRB 10.12.2024

Freiwillige Zuschüsse (Subventionen) an die Vereine u.a.:

a) Vereine		
Sportsponsoring Flattach	€ 4.500,00	GRB 15.12.2015
Schiverein Flattach	Förderung via „Sportsponsoring“!	GRB 15.12.2015
Tennisclub Flattach	Förderung via „Sportsponsoring“!	GRB 15.12.2015
Verein Tanzschule Pichler	Förderung via „Sportsponsoring“!	GRB 15.12.2015
FC Mölltal	Förderung via „Sportsponsoring“!	GRB 15.12.2015
Fußballcamp Obervellach	Förderung via „Sportsponsoring“!	GRB 15.12.2015
Einzelportler	Förderung via „Sportsponsoring“!	GRB 15.12.2015
Kulturförderung Flattach (=Summe aller Kulturförderungen)	€ 5.000,00	GRB 29.07.2023
Trachtenkapelle Flattach	Förderung via „Kulturförderung“!	GRB 29.07.2023
Volkstanzgruppe „Sadnig-Buam“	Förderung via „Kulturförderung“!	GRB 29.07.2023
Perchtengruppe Flattach	Förderung via „Kulturförderung“!	GRB 29.07.2023
Jagdhornbläsergruppe Flattach	Förderung via „Kulturförderung“!	GRB 29.07.2023
Zechgemeinschaft Flattach	Förderung via „Kulturförderung“!	GRB 29.07.2023
Pensionistenverband Flattach	€ 1.100,00	GRB 10.12.2001
Seniorenbund Flattach	€ 550,00	GRB 10.12.2001

Fachhochschule Kärnten (Mitgliedsbeitrag jährlich)	€ 500,00	GRB 14.12.2020
Trachtenkapelle Flattach (Konzert Honorar pro Gemeindekonzert)	€ 350,00	GRB 13.04.2005
Bienenzuchtverein Flattach (für die Imker)	€ 5,00 pro Bienenvolk	GRB 10.08.2017
Verein „Kurierdorfplatz“	€ 1.500,00	GRB 13.12.2022
IV-Tauernhöhenweg (Mitgliedsbeitrag jährlich)	€ 200,00	GRB 29.09.2022
Tourismusschulen Salzburg	€ 100,00 pro Jahr pro Flattacher Schüler	GRB 13.12.2022
Verein „Pro Mölltal“ (2025-2026)	€ 500,00 pro Jahr	GRB 10.12.2024
b) Einsatzorganisationen		
Bergrettung – Ortsstelle Fragant	€ 500,00	GRB 20.10.2004
Rotes Kreuz Ortsstelle Flattach	€ 150,00	GRB 10.12.2001

Kulturhaus	EURO: €	Letzte Änderung
Saalbenützung:		
a) Für Gemeinde-/und Tourismusveranstaltungen sowie bei Veranstaltungen von Nachbargemeinden kann der Bürgermeister kurzfristig über die Verrechnung bzw. Nicht-Verrechnung der Saalbenützungskosten entscheiden.		GRB 22.11.2007
b.) Die „Grundreinigung“ ist generell durch den jeweiligen Veranstalter zu übernehmen. Sollte die Grundreinigung – nach Besichtigung durch den Saalverantwortlichen für in Ordnung bzw. für ausreichend befunden werden, so werden die Kosten für die verbleibende Reinigung seitens des Saalverantwortlichen (zurzeit Hr. Günter Maier) durch die Gemeinde Flattach übernommen.		GRB 22.11.2007
c.) Einheimische Vereine und einheimische Gastwirte dürfen pro Jahr im Saal zwei Veranstaltungen gratis durchführen. (Keine Saalbenützungskosten!)		GRB 22.11.2007 GRB 08.06.2021
d.) Einheimische Gastwirte und Vereine zahlen für jede weitere Veranstaltung im Jahr (Vereine nur mit Gastwirte)	€ 73,00	GRB 28.11.2002
e.) Nur Küche, Vorhalle und WC (ohne großen Saal)	€ 37,00	GRB 28.11.2002
f.) Auswärtige Veranstalter zahlen pro Veranstaltung an Saalbenützung	€ 364,00	GRB 28.11.2002
g.) Privatpersonen zahlen für die Nutzung (z.B. Geburtstagsfeiern, etc.) von Garderobe/Foyer/Theke/Küche/WC des gesamten Kulturhauses	€ 100,00 € 250,00	GRB 25.04.2016 GRB 25.04.2016
Strompreis: Pro Kilowatt inkl. Grundgebühr für Heizungsstrom und Normalstrom	Tarif lt. aktueller KELAG-Rechnung	GRB 14.12.2023
Müllabfuhr: Pauschale lt. jeweils aktuellem Tarif für 800-l-Container		GRB 25.04.2016

Generalreinigung nach dem Fest:		
Kultursaal gesamt:	€ 220,00	GRB 28.11.2002
Ohne großen Saal:	€ 110,00	GRB 28.11.2002

Kindergarten Flattach		
Tarife ab 01.09.2025:		
Halbtags ohne Essen	Tarif (brutto) in €	Tarif (brutto) in € abzügl. Förderung (Für Kinder im verpflichtenden Bildungsjahr)
Halbtags ohne Essen	112,30	0,00
Halbtags mit Essen	112,30 + Essensbeitrag	0,00 + Essensbeitrag
Ganztags mit Essen	157,40 + Essensbeitrag	0,00 + Essensbeitrag

Gemeindeamt		
Vervielfältigungen (Kopien):		
je 500 Blatt einseitig (schwarz)	€ 13,00	GRB 13.12.2022
je 500 Blatt einseitig (färbig)	€ 35,00	GRB 13.12.2022
je 500 Blatt doppelseitig (färbig)	€ 70,00	GRB 13.12.2022
Kopien (je Kopie)	€ 0,30	GRB 28.11.2002

„Movingboard“ (Werbetafel)	
Alle Vereine der Gemeinde Flattach, die Gemeinde Flattach dürfen kostenlose Einschaltungen am Moving-Board durchführen, solange entsprechende Plätze frei sind („Windhundprinzip“). Auswärtige sowie auswärtige Unternehmen erhalten einen Rabatt von 10 % bzw. einheimische Unternehmen einen Rabatt von 15 % auf die jeweils gültigen Preistarife.	GRB 13.12.2022

Freiwilliger Zuschuss an Vereine aus der Partnergemeinde Waghäusel:	
Lt. GRB vom 23.05.1979, Pkt. 10):	GRB 03.09.2008
Bei Gruppen: Mindestens 15 Personen und 3 Nächtigungen Aufenthalt in Flattach – pro Person Zuschuss von € 6,00.	

Volksschule – Turnsaalbenützung:

Für Einheimische: pro Stunde	€ 10,00	GRB 10.12.2013
Für Auswärtige: für die erste Stunde	€ 20,00	
für jede weitere Stunde	€ 10,00	

Altstoffsammelzentrum:

Gebühren für das Jahr 2025 (inkl. 10% Ust.)

Alteisen und Schrott		
Waschmaschinen, E-Herde, Sparherde	kostenlos	GRB 13.12.2006
Geschirrspüler, Zentrifugen, Badeöfen, Boiler, Heizkessel, Stahlheizkörper	kostenlos	GRB 13.12.2006
Fahrräder, Radenmäher	kostenlos	GRB 13.12.2006
Motorfahrräder, Motorräder (ohne Treibstoff, Schmieröl, Hydraulikflüssigkeit, Batterie)	kostenlos	GRB 13.12.2006
Eisen, Blech	kostenlos	GRB 13.12.2006
Reifen		
PKW-Reifen ohne Felgen	Preis lt. Rechnung Fa. Rossbacher	GRB 14.12.2023
PKW-Reifen mit Felgen	Preis lt. Rechnung Fa. Rossbacher	GRB 14.12.2023
LKW- und Traktorreifen ohne Felgen	Verrechnung nach aktueller Rechnungslegung Fa. Rossbacher	GRB 13.12.2022
LKW- und Traktorreifen mit Felgen	Verrechnung nach aktueller Rechnungslegung Fa. Rossbacher	GRB 13.12.2022
Elektronikschrott und Kühlgeräte		
Fernseher und Computerbildschirme (mit PC)	kostenlos	lt. E-VO 2005
Computer (PC) ohne Bildschirm und Videogeräten	kostenlos	lt. E-VO 2005
Radio, CD-Player, u.ä.	kostenlos	lt. E-VO 2005
Haushaltskühlschränke ohne Plakette	kostenlos	
Haushaltskühltruhen (bis 2 m) ohne Plakette (Bei Kühlschränken und -truhen mit Gutscheine diesen Betrag abziehen)	kostenlos	lt. E-VO 2005
Problemstoffe (aus Privathaushalten)		
Speiseöle, Altmedikamente, Frittierfett	kostenlos	GRB 10.12.2001
Farben, Haushaltsreiniger, Laugen, Säuren, Chemikalien, Holzschutzmittel, Düngemittel, Spraydosen, Altbatterien, Fotochemikalien, Autopolituren, Insektizide, Lösungsmittel, Pflegemittel	pauschal € 2,00 pro Abgabe	GRB 14.12.2023

Leuchtstofflampen		
Energiesparlampen und Leuchtstoffröhren (pro Stück)	kostenlos	GRB 13.12.2006
Altöle (Motoröle)	kostenlos	GRB 23.07.2009
Styropor (Porozell)	kostenlos	GRB 10.12.2001
Restmüll		
70-Liter-Sack	€ 8,40	GRB 14.12.2023
800-Liter-Container	€ 90,60	GRB 14.12.2023
Andere Altstoffe		
Kartonagen, Kunststoffe, Alttextilien	kostenlos	GRB 20.12.2001

Naturdenkmal „Raggaschlucht“		
Eintrittspreise pro Person für das Jahr 2025 (inkl. 13% Ust.)		
Einzelpersonen	€ 9,00	GRB 13.12.2022
Gruppen pro Erwachsener (ab 15 Personen)	€ 6,00	GRB 28.11.2016
Kinder (6-18 Jahre)	€ 6,00	GRB 13.12.2022
Gruppen pro Kind (ab 15 Personen)	€ 4,00	GRB 13.12.2022
Senioren pro Person	€ 8,00	GRB 13.12.2022

Freischwimmbad Flattach:		
Eintrittspreise pro Person für das Jahr 2025 (inkl. 13% MWSt.)		
Kinder (6 bis 18 Jahre)		
Tageseintritt	€ 5,00	GRB 13.12.2022
7-Tages-Karte („7 Tage in der Saison“)	€ 15,00	GRB 13.12.2022
Saisonkarte	€ 35,00	GRB 13.12.2022
Abendkarte (ab 16:00 Uhr)	€ 4,00	GRB 13.12.2022
mit NP-Gästekarte	Tarif Abendkarte	GRB 04.04.2024
Freier Eintritt für Kinder bis zum schulpflichtigen Alter bzw. bis zum ersten Schulbesuch (auch Vorschule)!		
Erwachsene		
Tageseintritt	€ 8,00	GRB 13.12.2022
Abendkarte (ab 16:00 Uhr)	€ 6,00	GRB 13.12.2022
7-Tages-Karte („7 Tage in der Saison“)	€ 24,00	GRB 14.12.2020
Saisonkarte (nicht übertragbar)	€ 70,00	GRB 13.12.2022
Saisonkarte (übertragbar)	€ 100,00	GRB 13.12.2022
mit NP-Gästekarte	Tarif Abendkarte	GRB 04.04.2024
Gruppeneintritt f. Reisegruppen und Schulklassen		
Schulklassen und Jugendgruppen (bis 18 Jahre) mit mindestens 15 Personen für einmaligen Eintritt – pro Person	€ 4,00	GRB 13.12.2022

Schilift – Fragant		
Gebühren Winter 2024/2025		
(inkl. 10% MWSt.)		
Kinder (von 6 bis 18 Jahre):		
½ - Tageskarte	€ 7,00	GRB 13.12.2022
Tageskarte	€ 10,00	GRB 13.12.2022
Saisonkarte (inkl.Nachtschilauflauf)	€ 40,00	GRB 13.12.2022
Nachtschilauflauf-Karte	€ 7,00	GRB 13.12.2022
Nachtschilauflauf-Saisonkarte	€ 15,00	GRB 13.12.2022
Saisonkarte	€ 30,00	GRB 13.12.2022
Erwachsene		
½ - Tageskarte	€ 11,00	GRB 13.12.2022
Tageskarte	€ 15,00	GRB 13.12.2022
Saisonkarte (inkl.Nachtschilauflauf)	€ 85,00	GRB 13.12.2022
Nachtschilauflauf-Karte	€ 13,00	GRB 13.12.2022
Nachtschilauflauf-Saisonkarte	€ 35,00	GRB 13.12.2022
Saisonkarte	€ 60,00	GRB 13.12.2022

Flattach, am 21.11.2024

f.d.R.d.A.
 AL Mag. (FH) Zaiser

Im Zusammenhang mit der Anpassung der Müllgebühren ab 01.01.2025 wird über Antrag des Vorsitzenden einstimmig beschlossen, nachstehende Verordnung zu genehmigen:



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

☎ 04785/ 205
✉ flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 567
www.flattach.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 10.12.2024, Zahl: 813-187/2024, mit welcher die Verordnung des Gemeinderates Flattach vom 13.12.2022, Zahl: 813-231/2022, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben wird, dahingehend abgeändert wird, dass § 1 lautet wie folgt:

§ 1

Abfallgebühren

Gebühr/Abfuhr	excl. Ust.	inkl. Ust.
40-l Müllsack	€ 4,24	€ 4,66
70-l Müllsack	€ 7,43	€ 8,17
70-l Müllsack Sonderbereich	€ 6,52	€ 7,17
80-l Tonne 4-wöchentlich	€ 8,50	€ 9,35
80-l Tonne 2-wöchentlich	€ 8,50	€ 9,35
120-l Tonne 4-wöchentlich	€ 12,73	€ 14,00
120-l Tonne 2-wöchentlich	€ 12,73	€ 14,00
240-l Tonne 4-wöchentlich	€ 25,46	€ 28,01
240-l Tonne 2-wöchentlich	€ 25,46	€ 28,01
660-l Tonne 4-wöchentlich	€ 69,99	€ 76,99
660-l Tonne 2-wöchentlich	€ 69,99	€ 76,99
800-l Tonne 4-wöchentlich	€ 84,84	€ 93,32
800-l Tonne 2-wöchentlich	€ 84,84	€ 93,32
Müllsäcke: (Verkauf am Gemeindeamt)	€ 6,20/Sack € 5,50/Sack	Tal Berg

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Flattach, am 10.12.2024

Der Bürgermeister:
Kurt SCHOBER

TOP 7: Genehmigung des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2025

Gemäß den Bestimmungen der K-GHO hat der Gemeinderat alljährlich vor der Beschlussfassung des Voranschlages einen Stellenplan über die im Verwaltungsjahr zu besetzenden Planstellen zu beschließen.

Gegenüber der geltenden Stellenplan-VO 2024 in der Fassung des GRB vom 01.07.2024 (=1. Abänderung per 01.08.2024) ergeben sich nachstehende Änderungen, welche wie folgt begründet werden:

Planstelle „Reinigungskraft“ (SW 21) unter Lfd. Nr. 18:

Aufgrund der Sichtung und der möglichen Realisierung von Optimierungs- und Synergiepotenzialen im Bereich des Reinigungspersonals kann das Beschäftigungsausmaß dieser Planstelle von derzeit 77,50 % auf sodann 65,00 % ab 01.01.2025 reduziert werden.

Planstelle „Bauhofleitung“ (SW 33) unter Lfd. Nr. 15 bzw. neue Planstelle „Bauhofarbeiter“ (SW 30) unter Lfd. Nr. 19:

Der betroffene Dienstnehmer befindet sich seit 01.11.2024 in Altersteilzeit (=“Blockmodell“).
Dauer ATZ-Modell insgesamt: 01.11.2024 bis 31.08.2026 Reduzierung des Beschäftigungsausmaßes während der gesamten Dauer des ATZ-Modells auf 50 %.

Arbeitsphase: 01.11.2024 – 30.09.2025

Freizeitphase: 01.10.2025 – 31.08.2026

Nach Ende des vorstehenden ATZ-Modells (=01.09.2026) fällt die derzeitige Planstelle „Bauhofleitung“ (SW 33) zur Gänze weg. (=“künftig wegfallend“)

Im Hinblick auf den Beginn der „Freizeitphase“ ab 01.10.2025 ist die Schaffung einer neuen Planstelle „Bauhofarbeiter“ (SW 30) ab 01.07.2025 beabsichtigt. Sollte sich der aufgenommene neue Dienstnehmer nach einer entsprechenden Einarbeitungszeit/Probezeit bewähren, so ist in weiterer Folge geplant, diesen Dienstnehmer mit der Bauhofleitung zu betrauen. In diesem Fall wird seitens der Gemeinde zeitgerecht um eine entsprechende Abänderung der Stellenplan-VO 2025 (bzw. Stellenplan-VO 2026) angesucht werden. Dies in der Form, dass die neue Planstelle „Bauhofarbeiter“ (SW 30) sodann mit der Wertigkeit „Bauhofleitung“ (voraussichtlich SW 33) bewertet werden möge.

Der Stellenplan-Entwurf für 2025 wurde vorab seitens des Gemeinde-Servicezentrums (GSZ) genehmigt bzw. die Richtigkeit der Stellenzuordnungen bestätigt.

Auch an die Aufsichtsbehörde wurde der Stellenplan-Entwurf 2025 übermittelt und in weiterer Folge per 14.11.2024 genehmigt.

Der nachstehende Stellenplan-Entwurf 2025 (Endfassung) liegt dem Gemeinderat somit zur Beschlussfassung vor:

Über Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig beschlossen, nachstehenden Stellenplan-Entwurf 2025 als Stellenplan 2025 zu genehmigen:



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

☎ 04785/ 205
✉ flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 205-20
www.flattach.gv.at

Sachbearbeiter
Mag. (FH) Markus Zaiser
Amtsleitung

Zahl: 902-xxxx/2024
Stellenplan per 01.01.2025

VERORDNUNG

Entwurf vom 12.11.2024

des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom xx.xx.2024, Zahl: 902-xxx/2024, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2025 beschlossen wird (Stellenplan 2025).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2023, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2023, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2023, wird verordnet:

§ 1

Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2025 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 183 Punkte.

§ 2

Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2024 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr.	Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP Punkte
		VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	
1	100,00	B	VII	16	60	60,00
2	100,00	C	V	10	42	42,00
3	62,50	C	IV	8	36	22,50
4	62,50			8	36	22,50
5	100,00	D	IV	7	33	33,00
6	100,00			10	42	
7	100,00			7	33	

8	70,00	P5	III	2	18	
9	100,00	K		10	42	
10	100,00	K		9	39	
11	78,75			6	30	
12	81,25			6	30	
13	93,75			6	30	
14	62,50	P5	III	2	18	
15	50,00	P2	III	7	33	
16	100,00	P2	III	6	30	
17	100,00	P2	III	6	30	
18	65,00	P5	III	3	21	
19	100,00	P2	III	6	30	

BRP-Summe					180,00
-----------	--	--	--	--	--------

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

**§ 3
Inkrafttreten**

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2025 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 01.07.2024, Zahl: 902-61/2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Kurt Schober

TOP 8: Genehmigung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2025

a) Voranschlag 2025

FV Thaler erörtert die wesentlichen Eckpunkte des Voranschlages 2025.

Anmerkung:

Der Entwurf des Voranschlages 2025 steht für jeden Mandatar im Intranet zum Download bereit!

Über Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig beschlossen, den Voranschlags-Entwurf 2025 als Voranschlag 2025 zu genehmigen, und die damit verbundene Verordnung zu genehmigen.

TOP 8: Genehmigung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2025

b) Mittelfristiger Finanzplan für das Haushaltsjahr 2025

FV Thaler erörtert die wesentlichen Eckpunkte des Mittelfristigen Finanzplanes für das Haushaltsjahr 2025.

Anmerkung:

Der Entwurf des Mittelfristigen Finanzplanes für das Haushaltsjahr 2025 im Intranet zum Download bereit!

Über Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig beschlossen, den Entwurf des Mittelfristigen Finanzplanes für das Haushaltsjahr 2025 als Mittelfristigen Finanzplan für das Haushaltsjahr 2025 zu genehmigen.

TOP 8: Genehmigung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2025

c) Kassenkredite

Ersatzmitglied Brandstätter verlässt um 17:45 Uhr den Sitzungssaal.

Die Einholung entsprechender Angebote zu den Kassenkrediten erfolgte durch die Finanzverwalterin.

Es wurden – über einen Kontokorrent-Rahmen von € 300.000 – entsprechende Angebote der RAIKA sowie der Kärntner Sparkasse eingeholt.

Diese lauten wie folgt:

Variabler Zinssatz:

Kärntner Sparkasse:	3-Monats-Euribor + 0,42 %
RAIKA:	3-Monats-Euribor + 0,35 %

Fixer Zinssatz:

Kärntner Sparkasse:	2,84 % p.a.
RAIKA:	2,50 % p.a.

Über Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig beschlossen, die Aufnahme eines Kassenkredites über einen Kontokorrent-Rahmen von € 300.000 für das Jahr 2025 lt. vorliegendem Angebot der RAIKA mit einem Fixzinssatz von 2,50 % p.a. zu genehmigen.

TOP 9: Verordnung „Kanalanschlussbeitrag“ - Anpassung

Das Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz wurde mit LGBl. 74/2024 vom 02.10.2024 unter anderem dahingehend abgeändert, dass der Beitragssatz betreffend Kanalanschlussbeiträge, Kanalgänzungs- und Kanalnachtragsbeiträge mit Wirkung 01.01.2025 von derzeit € 2.543,55 auf dann € 3.500,00 angehoben wurde.

Demzufolge ist auch die entsprechende Verordnung (Kanalanschlussbeitragsverordnung) der Gemeinde Flattach anzupassen.

Diese Verordnungsanpassung/Beschlussfassung kann jedoch erst nach Inkraft-Treten der genannten Änderungen im Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz per 01.01.2025 erfolgen.

Über Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig beschlossen, diesen TOP von der Tagesordnung abzusetzen, und die genannte Anpassung der Kanalanschlussbeitragsverordnung erst in der GR-Sitzung 1/2025 vorzunehmen.

TOP 10: Verordnung „Kanalgebühren“ - Anpassung

Ersatzmitglied Brandstätter betritt den Sitzungssaal um 17:48 Uhr.

Die aktuelle und durchzuführende Berechnung im entsprechenden Gebührenkalkulationsmodell hat ergeben, dass die Kanalgebühren ab 01.04.2025 einer moderaten Anpassung zu unterziehen sind.

Zudem wäre die jährliche Wasserzählergebühr für den 3 m³-Hauptzähler von derzeit € 6,00 auf € 7,00 zu erhöhen.

Über Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig beschlossen, nachstehende Kanalgebührenverordnung ab 01.04.2025 zu genehmigen:



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

☎ 04785/ 205
✉ flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 567
www.flattach.at

Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser
Amtsleitung
DW 12

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 10. Dezember 2024, Zahl: 8510-186/2024, mit der die **Kanalgebühren und eine Wasserzählergebühr** ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß § 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung BGBl. Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 43/2024, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Flattach werden von der Gemeinde Flattach Kanalgebühren ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Gemeinde Flattach eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindekanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.

- (5) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Flattach ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Kanalentsorgungsbereichsverordnung).

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude und befestigten Flächen zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Gebäude oder die befestigte Fläche mit dem jeweiligen Gebührensatz.

§ 4

Höhe der Bereitstellungsgebühr

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

122,71 Euro

§ 5

Benützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude und befestigten Flächen mit dem Gebührensatz gemäß § 6 dieser Verordnung.
- (2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m³ bezogenes Wasser; 1 m³ bezogenes Trink- und Nutzwasser wird 1 m³ Abwasser gleichgestellt.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 6

Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

2,18 Euro

§ 7

Wasserzählergebühr

(1) Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

für Hauptzähler - 3 m ³ :	7 Euro
für Hauptzähler – 7 m ³ :	10 Euro
für Hauptzähler – 20 m ³ :	20 Euro

(2) Die Wasserzählergebühr ist nicht zu entrichten, wenn der Wasserzähler auch für die Ermittlung des Wasserverbrauchs nach dem Kärntner Gemeindefwasserversorgungsgesetz – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2024, herangezogen wird.

§ 8

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühren und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Flattach angeschlossenen Gebäude oder befestigten Flächen verpflichtet.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Kanal- und Wasserzählergebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgeld ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 31. März jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 10 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 10

Teilzahlungen

- (1) Für die Kanalgebühren sind dreimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Jänner, Juli, und Oktober; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.

- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr beträgt (jeweils) ein Viertel der jährlichen Bereitstellungsgebühr.
- (3) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt (jeweils) ein Viertel der im vorangegangenen Abrechnungsjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (4) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 13. Dezember 2022, Zl. 8510-230/2022, mit der Kanalgebühren und Gebühren für den gemeindeeigenen Wasserzähler ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Kurt SCHÖBER

TOP 11: Verordnung „Ortstaxe“ – Anpassung - Beratung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 04.04.2024 unter TOP 8 einstimmig beschlossen, die Ortstaxe mit Wirkung 01.01.2025 auf € 2,00 pro Nächtigung unter der Bedingung zu erhöhen, dass das Land Kärnten die Ortstaxe ab 01.01.2025 auf € 2,00 pro Nächtigung anhebt.

Dieser Umstand wurde dem TVB Mölltal mit Schreiben vom 15.04.2024 mitgeteilt bzw. dieser zugleich ersucht, bis spätestens Herbst 2024 belastbare Fakten vorzulegen, wonach die Ortstaxe landesgesetzlich tatsächlich ab 01.01.2025 entsprechend erhöht wird.

Mit Schreiben vom 17.09.2024 hat der Tourismusverband an die Gemeinde seine Sicht der Dinge im Wege des nachstehenden Schreibens wie folgt mitgeteilt:



Gemeinde Flattach
zH Herrn Bgm. Kurt Schober
9831 Flattach 71

Winklern, 17.9.2024

Anpassung Ortstaxe

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
die von Landesrat Sebastian Schuschnig avisierte Reform der touristischen Abgaben wird nicht, wie ursprünglich angekündigt, im Mai 2025 in Kraft treten, sondern frühestens ein Jahr später, also im Mai 2026.

Grund dafür ist unter anderem eine von der Wirtschaftskammer geforderte Evaluierung des gesamten Tourismusgesetzes, inklusive der touristischen Aufgaben und der touristischen Strukturen. Dieser Prozess wird von einer externen Agentur begleitet und soll in Abstimmung mit allen Stakeholdern erfolgen.

Für uns bedeutet dies natürlich, dass uns und auch dem Tourismusverband Mölltal allein durch die Inflation wieder weniger Mittel aus der Ortstaxe für die Erfüllung unserer Aufgaben zur Verfügung stehen werden als in den Vorjahren. Nachdem schon fast alle Orte im TVB Mölltal ihre Ortstaxe auf EUR 2,- erhöht haben, ersuchen wir den Gemeinderat von Flattach, diesem Beispiel zu folgen und die Ortstaxe ebenfalls auf EUR 2,- anzuheben und nicht auf die gesetzliche Neuregelung zu warten.

Mit der Einhebung einer Ortstaxe in Höhe von EUR 2,- besteht für die Gemeinde Flattach auch die Möglichkeit, einen Zuschuss zu innovativen örtlichen Infrastrukturprojekten zu beantragen. Über die Höhe des gewährten Zuschusses entscheidet der Aufsichtsrat.

Werter Herr Bürgermeister, wir hoffen auf eine positive Beschlussfassung in der Gemeinde Flattach und verbleiben

mit besten Grüßen



Paula Müllmann
Geschäftsführung

Sign: SCHOBER zur Kenntnis: 

Datum: 20. Sep. 2024

Hohe Tauern – die Nationalpark-Region in Kärnten Tourismus GmbH

Hof 4 • 9844 Heiligenblut am Großglockner • Austria • Tel: +43 4824 2700 • Firmensitz: 9843 Großkirchheim

UID: ATU 5750 5729 • FN 237729b

tourismus@nationalpark-hohetauern.at • www.nationalpark-hohetauern.at

Seite 1 von 1

GR WALTER merkt an, dass der Zeitpunkt der Erhöhung unglücklich gewählt ist.

Über Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig beschlossen, die Ortstaxe ab 01.01.2025 von derzeit € 1,50 auf € 2,00 pro Nächtigung anzuheben, und nachstehende Verordnung zu genehmigen:



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

☎ 04785/ 205
✉ flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 567
www.flattach.gv.at

Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser
Amtsleitung
DW 12

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 10. Dezember 2024, Zl. 920-554/2024, mit welcher die Ortstaxe ausgeschrieben wird (Ortstaxenverordnung 2025)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetzes - K-ONTG, LGBl. Nr. 144/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die Gemeinde Flattach erhebt für den Aufenthalt in ihrer Gemeinde eine Ortstaxe.

§ 2

Ausmaß

Die Ortstaxe beträgt je abgabepflichtiger Person und Nächtigung 2,00 Euro.

§ 3

Festsetzung der Abgabe

An die Stelle der Rechnungslegung durch den Unterkunftgeber erfolgt die Vorschreibung der Ortstaxe durch Bescheid des Bürgermeisters auf der Grundlage der gemäß § 5a K-ONTG übermittelten Daten (Gästebblatt gemäß § 10 Meldegesetz 1991 oder elektronisches Gästebblatt).

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 24. März 2022, Zl. 920-51/2022, mit welcher die Ortstaxe ausgeschrieben wird (Ortstaxenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Kurt Schober



TOP 12: Bedarfszuweisungsmittel – Bindungen/Umschichtungen

Über Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig beschlossen, nachstehende Bindungen von Bedarfszuweisungsmitteln (BZ-Mittel) und IKZ-Mittel wie folgt zu fixieren:

a)

IKZ-Mittel 2024 in Höhe von € 50.000:

Bindung auf Verbandsumlage des Schulgemeinerverbandes Spittal/Drau

b)

BZ-Mittel (bis Ende 2022, liegen derzeit auf Durchlauferkonto) in Höhe von € 41.510:

aktuell gebunden auf Asphaltierungsarbeiten Innerfragant (Rest):	€ 11.710
aktuell gebunden auf Beschneigung Schilift (Rest):	<u>€ 29.800</u>

Summe:	€ 41.510
--------	----------

Bindung/Umschichtung von € 41.510 auf das Vorhaben „Bildungszentrum Flattach – Adaptierung und Sanierung Volksschule, Elementarbildung und Musikschule“.

c)

BZ-Mittel 2024 a.R. in Höhe von € 100.000 für „Infrastrukturelle Maßnahmen“:

Bindung für UNIMOG-Ankauf von KELAG:	€ 25.000
--------------------------------------	----------

Hinsichtlich der verbleibenden € 75.000 wird über Antrag des Vorsitzenden einstimmig beschlossen, die diesbezügliche Verwendung erst in der GR-Sitzung 1/2025 vorzunehmen.

**TOP 13: Vermessungsurkunde DI Humitsch vom 26.07.2024, GZ: 5032/24:
Übernahme/Auflassung von Teilflächen in das öffentliche Gut bzw. aus dem
öffentlichen Gut - Beschluss**

Über Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig beschlossen

- die im Teilungsplan des DI Ronald Humitsch vom 26.07.2024, GZ: 5032/24, dargestellten Trennstücke „2“ im Ausmaß von 42 m², und „3“ im Ausmaß von 4 m² der öffentlichen Wegparzelle-Nr. 1654/1, KG 73303 Fragant, als öffentliches Gut und den Gemeingebrauch daran aufzulassen, und den Parzellen-Nr. 603/1 (Trennstück „2“) und 603/2 (Trennstück „3“), KG 73303 Fragant, zuzuschreiben.
- das im Teilungsplan des DI Ronald Humitsch vom 26.07.2024, GZ: 5032/24, dargestellte Trennstück „6“ im Ausmaß von 105 m² der öffentlichen Wegparzelle-Nr. 1641/1, KG 73303 Fragant, als öffentliches Gut und den Gemeingebrauch daran aufzulassen, und der Parzelle-Nr. 611/1, KG 73303 Fragant, zuzuschreiben.
- die im Teilungsplan des DI Ronald Humitsch vom 26.07.2024, GZ: 5032/24, dargestellte Teilfläche „4“ im Ausmaß von 89 m² der Parzelle-Nr. 611/1, KG 73303 Fragant, in das öffentliche Gut der Gemeinde zu übernehmen, dem Gemeingebrauch zu widmen und dem öffentlichen Gut (Parzelle-Nr. 1654/1, KG 73303 Fragant) zuzuschreiben.
- die im Teilungsplan des DI Ronald Humitsch vom 26.07.2024, GZ: 5032/24, dargestellte Teilfläche „5“ im Ausmaß von 7 m² der Parzelle-Nr. 611/1, KG 73303 Fragant, in das öffentliche Gut der Gemeinde zu übernehmen, dem Gemeingebrauch zu widmen bzw. dem öffentlichen Gut (Parzelle-Nr. 1641/1, KG 73303 Fragant) zuzuschreiben.
- die im Teilungsplan des DI Ronald Humitsch vom 26.07.2024, GZ: 5032/24, dargestellte Teilfläche „7“ im Ausmaß von 109 m² der Parzelle-Nr. 601/1, KG 73303 Fragant, in das öffentliche Gut der Gemeinde zu übernehmen, dem Gemeingebrauch zu widmen bzw. dem öffentlichen Gut (Parzelle-Nr. 1641/1, KG 73303 Fragant) zuzuschreiben.
- die im Teilungsplan des DI Ronald Humitsch vom 26.07.2024, GZ: 5032/24, dargestellte Teilfläche „9“ im Ausmaß von 30 m² der Parzelle-Nr. 601/1, KG 73303 Fragant, in das öffentliche Gut der Gemeinde zu übernehmen, dem Gemeingebrauch zu widmen bzw. dem öffentlichen Gut (Parzelle-Nr. 1654/1, KG 73303 Fragant) zuzuschreiben.

Der Gemeinderat Flattach hat am 23.09.2010 unter TOP 19 entsprechende Richtwerte für den Ankauf von Flächen aus dem öffentlichen Gut wie folgt festgesetzt:

Kategorie „Bauland“ sprich „unverbautes Bauland“	€ 10,00/m ²
Kategorie „Wald“	€ 02,00/m ²
Kategorie „Grünland/Wiese“ bzw. „Acker“	€ 03,00/m ²
Kategorie „Brachland“	€ 00,50/m ²

Trotz dieser Richtwerte ist laut Festlegung des Gemeinderates jeder beabsichtigte Verkauf von ÖG-Flächen einer Einzelfallprüfung zu unterziehen, sodass Abweichungen von diesen Richtwerten – bei nachvollziehbarer Begründbarkeit – möglich sind.

Die Trennstücke „2“ (42 m²), „3“ (4 m²) und „6“ (105 m²) sind lt. rechtskräftigem FläWi- Plan 1999 in der Kategorie „Verkehrsfläche“ ausgewiesen.

Die Trennstücke „1“ (2 m²), „4“ (89 m²) und „5“ (7 m²) sind lt. geltendem FläWi-Plan 1999 in der Kategorie „Bauland-Dorfgebiet“ ausgewiesen.

Die Trennstücke „7“ (109 m²), „9“ (30 m²) und „10“ (9 m²) mit in Summe 148 m² sind zum Teil (83 m²) in der Widmungskategorie „Bauland-Dorfgebiet“ und zum Teil (65 m²) in der Widmungskategorie „Verkehrsfläche“ ausgewiesen.

Folgende Grundstückseigentümer sind von den genannten Trennstücken betroffen:

Hr. Alfred Wallner:	Trennstücke 1 und 2
Hr. Anton Wallner:	Trennstücke 4, 5 und 6
Fr. Silke Wallner:	Trennstück 3
Hr. Matthias Granig:	Trennstück 7, 9 und 10

Somit ergeben sich hinsichtlich der genannten Grundstückseigentümer und der jeweils betroffenen Grundstücke folgende Werte:

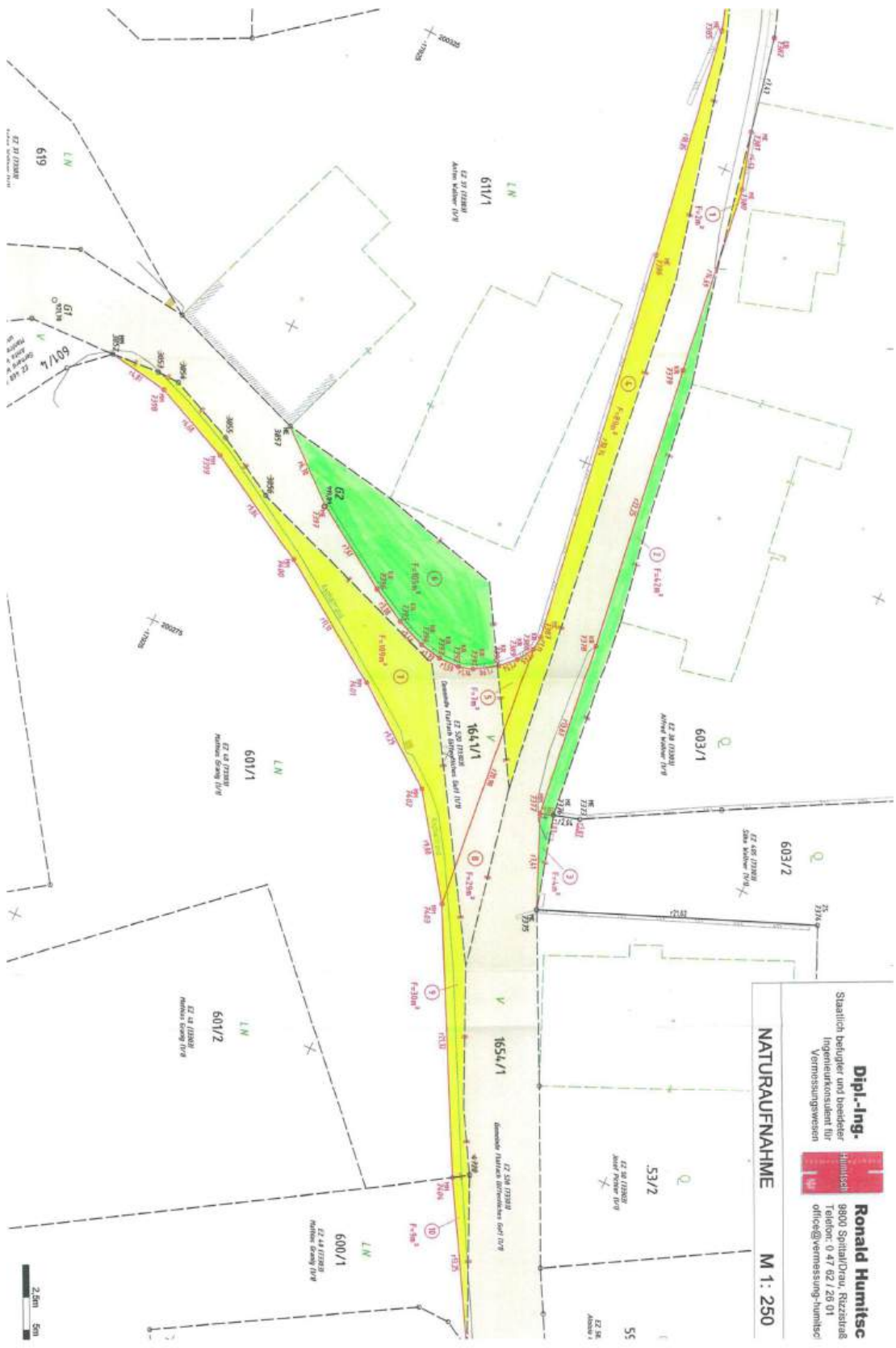
(Hinsichtlich der Widmung „Verkehrsfläche“ ist der Preis pro m² mit € 03,00/m² (in Anlehnung an die Kategorie „Grünland/Wiese“ bzw. „Acker“) bzw. analog den jüngsten ÖG-Auflassungen mit vergleichbarem Sachverhalt als Kaufpreis festzusetzen.)

Hr. Alfred Wallner:	Trennstück 1	2 m ²	„Bauland-Dorfgebiet“
	x € 10,00/m ²	=	€ 20,00
	Trennstück 2	42 m ²	„Verkehrsfläche“
	x € 3,00/m ²	=	€ 126,00
Differenz:	€ 106,00	Gemeinde an Hr. Wallner	
Hr. Anton Wallner:	Trennstück 4	89 m ²	„Bauland-Dorfgebiet“
	x € 10,00/m ²	=	€ 890,00
	Trennstück 5	7 m ²	„Bauland-Dorfgebiet“
	x € 10,00/m ²	=	€ 70,00
	Trennstück 6	105 m ²	„Verkehrsfläche“
	x € 3,00/m ²	=	€ 315,00
Differenz:	€ 645,00	Gemeinde an Hr. Wallner	
Fr. Silke Wallner:	Trennstück 3	4 m ²	„Bauland-Dorfgebiet“
	x € 10,00	=	€ 40,00
ergibt:	€ 40,00	Fr. Wallner an Gemeinde	

Hr. Matthias Granig:	Trennstück 7	109 m ²	
	Trennstück 9	30 m ²	
	Trennstück 10	9 m ²	
	Summe:	148 m ²	
davon:	83 m ²		„Bauland-Dorfgebiet“
	x € 10,00/m ²	=	€ 830,00
	65 m ²		„Verkehrsfläche“
	x € 3,00/m ²	=	€ 195,00
ergibt:	€ 1.025,00		Gemeinde an Hr. Granig

Über Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig beschlossen

- die finanzielle Abgeltung der genannten Trennstücke gemäß vorstehender Berechnung zu genehmigen.
- die Vermessungskosten sowie der Kosten für die grundbücherliche Durchführung seitens der Gemeinde Flattach zu tragen.



Dipl.-Ing.
Ronald Humitsc
 Staatlich belagter und beordeter
 Ingenieurkonsult für
 Vermessungswesen


 Humitsc
 9800 SpitalDrau, Reutels
 Telefon: 0 47 82 / 26 01
 office@vermessung-humitsc

NATURAUFNAHME
M 1: 250

TOP 14: Ausbau Pflegenahversorgung und Überführung der Community Nursing Projekte in die Regelfinanzierung des Landes Kärnten

Das Land Kärnten hat in der 36. Regierungssitzung am 12.11.2024 die kärntenweite Ausrollung der Pflegenahversorgung und die Überführung der Community Nursing Projekte in die Regelfinanzierung des Landes ab dem Jahr 2025 beschlossen. Diese positive Beschlussfassung beinhaltet die Harmonisierung von Community Nursing und Pflegekoordinationsstrukturen unter dem Dach der Pflegenahversorgung.

Wesentlich dabei ist der Entfall der bisherigen Gemeindebeteiligung an den Personalkosten für die Pflegekoordination.

Seitens der Abt. 5 beim AKL wird empfohlen, einen Gemeinderatsbeschluss zur Umsetzung der Pflegenahversorgung (Pflegekoordination/Community Nursing – Stärkung des Ehrenamtes – Altern im Mittelpunkt) zu fassen.

Seitens des Gemeinderates werden die vorstehenden Ausführungen somit zustimmend zur Kenntnis genommen und über Antrag des Vorsitzenden einstimmig beschlossen, die Pflegenahversorgung ab 01.01.2025 unter den vorstehenden Eckpunkten (Pflegekoordination/Community Nursing – Stärkung des Ehrenamtes – Altern im Mittelpunkt) umzusetzen.

TOP 15: Schmutzwasserkanal Waben: Planung und Errichtung - Grundsatzbeschluss

Seitens der Geschäftsführung des RHV Mölltal wurde im Wege des nachstehenden E-Mails vom 08.11.2024 der Antrag auf Fassung eines GR-Grundsatzbeschlusses für die Planung und Errichtung eines Schmutzwasserkanals für die Ortschaft Waben gestellt:

ZAISER Markus (Gemeinde Flattach)

Von: Christian Unterweger <unterweger@rhv-moelltal.at>
Gesendet: Freitag, 08. November 2024 11:43
An: SCHOBER Kurt (Gemeinde Flattach)
Cc: ZAISER Markus (Gemeinde Flattach)
Betreff: Antrag GR-Beschluss Planung SW-Kanal Waben

ACHTUNG! Dies ist eine **EXTERNE** E-Mail. Öffnen Sie **KEINE** Anhänge oder klicken Sie nicht auf Links von unbekanntem Absendern oder unerwarteten E-Mails.
Diese E-Mail wurde von "**unterweger@rhv-moelltal.at**" versendet - Angezeigter Name: "Christian Unterweger <unterweger@rhv-moelltal.at>"

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Hallo Kurt!

Wie besprochen, würde sich im Zuge der Baumaßnahmen 2025 OW-Verbringung L20a + Ortnerbach bzw. OW-Kanal Waben die Planung und Errichtung eines SW-Kanals für die Ortschaft Waben empfehlen.

Dafür ist ein natürlich ein GR-Grundsatzbeschluss notwendig. Bitte höflichst um Einbringung eines diesbezüglichen Antrags bei der nächsten GR-Sitzung.

Sollte dieser Beschluss für die Planung und Errichtung des SW-Kanals ausfallen, müsste aufgrund des terminlichen Drucks umgehend ein Planungsbüro mit der Planung des Projektes beauftragt werden. Außerdem wäre es sicher interessant, die Abwicklung über den Sammelbauabschnitts BA13.3 des RHV laufen zu lassen. Ob das grundsätzlich möglich wäre, müsste ich aber erst herausfinden.

Vielen Dank im Vorhinein für Deine Bemühungen!

Mit freundlichen Grüßen

Christian Unterweger
REINHALTEVERBAND MÖLLTAL
A-9821 Obervellach, Stallhofen 70
Tel: +43 / 4782 / 3096-11
Mobiltel: +43 / 699 / 13096002
Fax: +43 / 4782 / 3096-20
Mail: unterweger@rhv-moelltal.at

Über Antrag des Vorsitzenden wird der einstimmige Grundsatzbeschluss gefasst, die Planung und Errichtung eines Schmutzwasserkanals für die Ortschaft Waben zu betreiben bzw. unter den vorstehenden Eckpunkten zu genehmigen.

**TOP 16: Strom-Kooperationsvereinbarung KELAG – Gemeinde Flattach
ab 01.01.2026 - Beschluss**

Die Gemeinde hat mit der KELAG lt. GR-Beschluss vom 12.07.2022 einen aufrechten Stromliefervertrag für die Jahre 2023 bis 2025 mit einem Energiepreis von 287,58 €/MWh abgeschlossen. Dieser Vertrag wurde per 03.10.2024 um die Lieferjahre 2026 und 2027 zu einem Preis von 98,49 €/MWh verlängert. Das heißt, bis zum 31.12.2025 gilt ein Preis von 28,76 ct/kWh, ab 01.01.2026 ein Preis von 9,85 ct/kWh.

Die nachstehende Kooperationsvereinbarung „Partner der Energiezukunft“ gilt für die Jahre 2024 bis 2027 und erlischt automatisch mit 31.12.2027. Für diese Zusammenarbeit wird der Gemeinde seitens der KELAG eine Unterstützung in Höhe von € 10.000,00 EURO (für jedes Lieferjahr € 2.500,00) gewährt. Dieser Betrag wurde an die Gemeinde bereits überwiesen.

Über Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig beschlossen, diesen TOP von der Tagesordnung abzusetzen bzw. wird Herr Bürgermeister beauftragt, entsprechende Nachverhandlungen mit der KELAG aufzunehmen. Über eine allenfalls vorliegende Neufassung einer Strom-Kooperationsvereinbarung wird der Gemeinderat in seiner Sitzung 1/2025 beraten.



**PARTNER DER
ENERGIEZUKUNFT**
mit den Energielösungen der **kelag**

KOOPERATIONS- VEREINBARUNG

über die Partnerschaft im Bereich Energiezukunft

abgeschlossen zwischen

KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft
Arnulfplatz 2
9020 Klagenfurt

(im Folgenden „Kelag“ genannt)

und der

Gemeinde Flattach
Flattach 73
9831 Flattach

(im Folgenden „Kooperationsnehmer“ genannt)

Vertriebspartnernummer: KG-FLATTAC

Kelag-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft
Arnulfplatz 2
9020 Klagenfurt am Wörthersee

FN 99133 i
Landesgericht Klagenfurt
UID-Nr.: ATU 25274100

IBAN: AT68 1200 0780 1345 0100
BIC/SWIFT: BKAUATWW
Unicredit Bank Austria AG



1. GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

Diese Kooperation bezweckt, in Zusammenarbeit der Kelag mit den Kärntner Gemeinden, das Bewusstsein und Verständnis der Bevölkerung für Energiethemen und insbesondere für die Zukunft der Energie nachhaltig zu fördern und zu verbessern. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Gewährung eines Kooperationsbeitrags durch die Kelag an den Kooperationsnehmer im Rahmen des Programms „Kärntner Gemeinden als Partner der Energiezukunft“. Während des Vertragszeitraums wird der Kooperationspartner die Kelag in seinem Wirkungsbereich durch maßgeschneiderte Informations-, Kommunikations- und Brandingmaßnahmen, wie nachstehend genau definiert, unterstützen.

2. LAUFZEIT

Diese Vereinbarung wird ab sofort und befristet bis zum 31.12.2027 abgeschlossen, sie endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

3. LEISTUNGEN DER KELAG

3.1 Kooperationsbeitrag

Die Kelag leistet einen Kooperationsbeitrag in Höhe von € 2.500 pro Kalenderjahr der Kooperationsvereinbarung, wobei das Abschlussjahr ebenfalls als volles Kalenderjahr gewertet wird. Dies ergibt für die hier vorliegende Kooperationsvereinbarung einen

Kooperationsbeitrag von insgesamt € 10.000.

Darüber hinaus entstehen der Kelag keine zusätzlichen Kosten oder Zahlungsverpflichtungen.

Sofern der Kooperationsnehmer im Rahmen eines umsatzsteuerpflichtigen Betriebes gewerblicher Art auftritt, unterliegt der Kooperationsbeitrag einer Umsatzsteuer in Höhe von 20 %. Der Kooperationsnehmer ist dazu verpflichtet, Kelag diesen Umstand bei Unterzeichnung des Vertrages mitzuteilen. Des Weiteren verpflichtet sich der Kooperationsnehmer zur Bekanntgabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer des Betriebes gewerblicher Art.

3.2 Fälligkeit und Auszahlungsmodalitäten

Die Zahlung des gesamten Kooperationsbeitrags erfolgt binnen 30 Werktagen nach Vorliegen der unterzeichneten Kooperationsvereinbarung sowie Bekanntgabe aller erforderlichen Informationen unter www.kelag.at/energiezukunftspartner mittels Überweisung auf das dort genannte Bankkonto.

3.3 Sachleistung

Die Kelag stellt dem Kooperationsnehmer während der Laufzeit dieser Vereinbarung Informationsmaterial und Werbemittel inklusive (analoger oder digitaler) Displays zum Zwecke der vereinbarten Präsenz zur Verfügung. Die dem Kooperationsnehmer zur Verfügung gestellten Mittel dürfen ausschließlich zu diesem Zwecke verwendet werden und sind mit entsprechender Sorgfalt zu behandeln.



Bei Zuwiderhandeln behält sich die Kelag rechtliche Schritte vor. Die Materialien, insbesondere Aufsteller und/oder Displays sind nach Beendigung der Kooperation an die Kelag zurückzustellen. Der Kooperationsnehmer haftet für Verlust oder Schäden jeglicher Art an den zur Verfügung gestellten Mitteln. Die Kelag übernimmt keine wie immer geartete Haftung für Personen- und Sachschäden, die durch von der Kelag dem Kooperationsnehmer zur Verfügung gestellte Materialien verursacht werden. Für diese Fälle ist die Kelag schad- und klaglos zu halten.

4. LEISTUNGEN DES KOOPERATIONSNEHMERS

4.1 Plakative Positionierung von Informationsmaterial

Der Kooperationsnehmer erhält von der Kelag Materialien zu aktuellen Themen und Kampagnen der Kelag sowie rund um das Thema Energie. Diese Materialien dienen dazu, die Bevölkerung über energiezukunftsrelevante Themen zu informieren.

Um die Materialien angemessen präsentieren zu können, stellt die Kelag (analoge oder digitale) Informations-Displays zur Verfügung. Diese Displays sollen in den Räumlichkeiten des Kooperationsnehmers so aufgestellt werden, dass sie für Besucher gut sichtbar und leicht zugänglich sind.

Der Kooperationsnehmer ist verantwortlich für eine ansprechende und effektive Präsentation der Materialien. Dies umfasst die optimale Platzierung der Displays sowie auch die Sicherstellung, dass die Informationsmaterialien für Besucher übersichtlich angeordnet sind und stets aktuell gehalten werden. Sollten bestimmte Informationsmaterialien vergriffen sein, muss der Kooperationsnehmer dies zeitnah der Kelag mittels E-Mail an gemeinden@kelag.at mitteilen, damit weitere Exemplare bereitgestellt werden können.

4.2 Branding als Partner der Energiezukunft

Die Geschäftsräumlichkeiten des Kooperationsnehmers sind sichtbar zu kennzeichnen, um sein Engagement zur Energiezukunft sowie die bestehende Partnerschaft mit der Kelag zu verdeutlichen. Dies erfolgt durch Anbringung eines von Seiten der Kelag zur Verfügung gestellten Schildes an einer gut sichtbaren Stelle außen am Gebäude oder eines ebenfalls zur Verfügung gestellten Aufklebers im öffentlich zugänglichen Eingangsbereich.

4.3 Digitale Präsenz

Der Kooperationsnehmer verpflichtet sich dazu, das Kooperationslogo „Partner der Energiezukunft“ auf seiner offiziellen Website sichtbar zu repräsentieren. Das Logo soll auf der Startseite oder einer anderen prominenten Stelle platziert werden, um die Zusammenarbeit zwischen den Parteien zu unterstreichen.

4.4 Print-Inserat

Einmal pro Kooperationsjahr wird von Seiten des Kooperationsnehmers als von der Kooperationsvereinbarung umfasste Leistung der Platz für ein Inserat im Ausmaß von 1/2 Seite in einem vom Kooperationsnehmer veröffentlichten Print-Medium (z.B. Gemeindezeitung) zur Verfügung gestellt. Das Inserat soll in einer Ausgabe erscheinen, die eine hohe Leserschaft garantiert, um eine optimale Sichtbarkeit zu gewährleisten. Die Platzierung des Inserats soll so gewählt werden, dass es für die Leser leicht zugänglich und gut sichtbar ist, beispielsweise auf einer der ersten Seiten der Zeitung oder in einem speziellen Abschnitt, der thematisch zur Kooperation passt. Der Inhalt des Inserats ist von der Kelag frei wählbar und abhängig von den dann aktuellen Kampagnen und Themenschwerpunkten.



Der Kooperationsnehmer informiert die Kelag nach Möglichkeit zu Jahresbeginn über den voraussichtlichen Erscheinungstermin sowie die Anforderungen an das Inserat (Abgabetermin, Format etc.). Etwaige Änderungen sind zeitgerecht bekannt zu geben. Nach Erscheinen des betreffenden Mediums ist ein Belegexemplar an die Kelag zu übermitteln.

4.5 Laufender Austausch über geplante Projekte

Der Kooperationsnehmer erklärt sich bereit, mit der Kelag einen partnerschaftlichen Dialog zu geplanten und laufenden Projekten im Rahmen der Energiezukunft zu führen und dabei die Expertise der Kelag im Rahmen der Konzeption und Ausgestaltung mit einfließen zu lassen. Idealerweise entstehen daraus Kooperationsmöglichkeiten, was jedoch nicht zwingend der Fall sein muss. Jedenfalls erklärt sich der Kooperationsnehmer bereit, erste Anlaufstelle für geplante Projekte der Kelag im Rahmen der Energiezukunft zu sein und diese ebenfalls mit ihrem regionalen Wissen (z.B. bei der Grundstückssuche etc.) zu unterstützen.

4.6 Informationen über Kelag-Sozialsäule

Dem Kooperationsnehmer ist die Kelag-Sozialsäule bekannt und er wird Bürger in Notsituationen über die Anlaufstellen und Unterstützungsmöglichkeiten bedarfsgerecht informieren. Informationen können unter www.kelag.at/sozialsaeule abgerufen werden.

5 Sonstige Bestimmungen

5.1 Vorzeitige Kooperationsauflösung aus wichtigen Gründen

Bei Nichterfüllung oder teilweiser Nichterfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Kooperationsnehmer behält sich die Kelag nach vorheriger Abmahnung das Recht auf Kürzung bzw. gänzlichen Entfall der in dieser Vereinbarung fixierten Leistungen vor bzw. ist die Kelag nach erfolgloser vorheriger Abmahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur vorzeitigen Kündigung der Kooperationsvereinbarung berechtigt. Bereits erbrachte Geldleistungen werden in diesem Fall ab dem Kündigungszeitpunkt anteilig rückgefordert und sind seitens des Kooperationsnehmers an die Kelag zurückzuüberweisen. Ein Rechtsanspruch des Kooperationsnehmers auf Erhalt der vertragsgegenständlichen Leistungen durch die Kelag besteht nicht.

5.2 Einsichtsrecht

Die Kelag behält sich das Recht vor, die Leistungen des Kooperationsnehmers während der aufrechten Kooperation zu überprüfen. Dem Vertreter der Kelag ist hierfür der Zutritt zu den betreffenden Örtlichkeiten zu gewähren.

5.3 Verwendung des Logos bzw. Gemeindegewappens

Die Kommunikationsleistung durch die Kelag für die vorliegende Kooperation kann fallweise in diversen Kelag-Medien erfolgen, wozu der Kooperationsnehmer mit Vertragsabschluss seine Zustimmung erteilt. Dem Kooperationsnehmer steht es frei, Leistungen aus der Kooperation in Abstimmung mit der Kelag medial zu verwerthen.



Die Kelag ist berechtigt, das Logo des Kooperationsnehmers in sämtlichen Publikationen über die Dauer der Kooperation zu verwenden. Auch der Kooperationsnehmer ist berechtigt, das Logo „Partner der Energiezukunft“ über die Dauer der Kooperation im Zusammenhang mit Kooperationsinhalten in sämtlichen eigenen Publikationen zu verwenden.

Der Kooperationsnehmer räumt der Kelag das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung an dem von ihm übermittelten Foto- und Textmaterial sowie das Recht zur Nutzung der Bilder, die sich auf der Homepage des Kooperationsnehmers befinden ein, und versichert, dass dies keine Rechte Dritter verletzt. Der Kooperationsnehmer sichert somit zu, dass er berechtigt ist über die Nutzungsrechte an den zuvor genannten Materialien zu verfügen und diese an die Kelag weiterzugeben und erteilt hiermit das allgemeine Nutzungsrecht ausschließlich zur Verwendung in Eigenmedien der Kelag und zur Bewerbung im Sinne des Kooperationsnehmers. Die Bekanntgabe des Urhebers bei Text- und Bildmaterial durch den Kooperationsnehmer ist erforderlich. Im Falle einer Schutzrechtsverletzung (Urheberrecht, Recht am eigenen Bild) wird der Kooperationsnehmer die Kelag hinsichtlich allfälliger Ansprüche Dritter schad- und klaglos halten.

5.4 Wohlverhaltensklausel

~~Während der gesamten Kooperationsdauer sind der Kooperationsnehmer, seine Mitarbeiter sowie von ihm beauftragte Dritte verpflichtet, bei öffentlichen Auftritten ein positives Image der Kooperationsinhalte zu fördern und schädigendes Verhalten zu unterlassen.~~

5.5 Branchenexklusivität

Während der Dauer dieser Kooperation kommt der Kelag Branchenexklusivität zu. Das heißt, dass der Kooperationsnehmer während der Dauer dieser Vereinbarung keine ähnlich gelagerten Kooperationen mit Mitbewerbern der Kelag abschließen darf.

5.6 Vertraulichkeit, Geheimhaltung und Schriftlichkeit

Die Kooperationspartner kommen überein, den Inhalt dieser Vereinbarung gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln und geheim zu halten, sofern nicht der Vereinbarungszweck eine Offenlegung erfordert. Hierzu verpflichten die Kooperationspartner auch ihre Mitarbeiter. Sämtliche Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

5.7 Salvatorische Klausel

Sollten sich die wirtschaftlichen und/oder gesetzlichen Umstände, die für den Abschluss dieser Vereinbarung wesentlich waren, in der Folge entscheidend ändern oder sollten während der Dauer dieser Vereinbarung sich Umstände ergeben, die entweder unvorhersehbar waren, oder beim Abschluss nicht berücksichtigt werden konnten, die jedoch entscheidend für die wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Belange dieser Vereinbarung sind, werden die Kooperationspartner diese Vereinbarung in Übereinstimmung mit den Prinzipien von Treu und Glauben in angemessener Weise anpassen.

5.8 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der Kooperationsvereinbarung entstehenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz der Kelag sachlich zuständige Gericht.



5.9 Ausfertigung

Diese Vereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wobei jeder Kooperationspartner eine Ausfertigung erhält.

Für den Fall des Ausdrucks des gegenständlichen Vertrags erklären beide Vertragspartner, dass sie die elektronische Signatur gegen sich gelten lassen.

Klagenfurt am Wörthersee, am
Kelag - Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft

Prok. Mag. Alexander Jordan
(Bereichsleiter Vertrieb & Energielösungen)

Mag. Patricia Kokaly
(Leiterin Verkauf & Kundenmanagement)

Für die Gemeinde

Bürgermeister
(Kurt Schober)

Mitglied des Gemeindevorstandes

Mitglied des Gemeinderates



Flattach, am

Gemeindesiegel

Die oben angeführten Gemeindefunktionäre sind berechtigt, die Unterfertigung der gegenständlichen Vereinbarung gemäß §71 Abs.2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGB1. Nr. 66/1998, in der geltenden Fassung, vorzunehmen.

Die Echtheit der oben angeführten Unterschriften wird hiermit bestätigt.

Amtsleitung
(Mag. (FH) Markus Zaiser)

TOP 17: Verein „Pro Mölltal“: Mitgliedschaft ab 01.01.2025 – Beratung/Beschluss

Der Gemeinderat Flattach in seiner Sitzung vom 27.05.2020 einstimmig beschlossen, dem Verein „ProMölltal – Initiative für Bildung, Kultur, Wirtschaft und Tourismus“ den jährlichen Förderungsbeitrag der Gemeinde Flattach in Höhe von € 500,00 zum „Mölltaler Geschichten Festival“ in den Jahren 2020 bis 2024 zu gewähren.

Über Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig beschlossen, dem Verein „ProMölltal“ für die Jahre 2025 und 2026 den jährlichen Förderungsbeitrag für das „Mölltaler Geschichten Festival“ in Höhe von € 500,00 zu gewähren.

**TOP 18: Bildungszentrum Flattach – Adaptierung und Sanierung Volksschule, Elementarbildung und Musikschule:
Beschluss/Nachträge Förderungsvereinbarungen**

Zu diesem TOP erfolgt ein Kurzbericht des Amtsleiters zum Status-Quo betreffend das Projekt „Bildungszentrum Flattach – Adaptierung und Sanierung Volksschule, Elementarbereich und Musikschule“.

Am 09.10.2024 wurden dem Kärntner Bildungsbaufonds die finalen Projektunterlagen einschließlich zugehöriger Grobkostenschätzung zum ggst. Projekt zur weiteren Veranlassung (=Behandlung in der K-BBF-Kuratoriumssitzung am 04.11.2024) übermittelt.

Gleichzeitig erging seitens der Gemeinde auch das Ersuchen, in der genannten Kuratoriumssitzung die Umschichtung der bereits zugesicherten Fördergelder in Höhe von in Summe € 1.436.000 brutto vom Projekt „Mehrzweckhaus – VS und MUS“ (gemäß der nachstehenden beiden Förderungszusicherungen jeweils vom 09.11.2023) auf das Projekt „Bildungszentrum Flattach – Adaptierung und Sanierung“ zu genehmigen.

KÄRNTNER BILDUNGSBAUFONDS

Geschäftsstelle:
AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 3 – Gemeinden und
Katastrophenschutz

UA Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht
und Fondsmanagement

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Herrn Bürgermeister
Kurt Schober
Gemeinde Flattach
9831 Flattach 73

Gemeindeamt Flattach Bezirk Spittal/Drau	
Eing: 27. Nov. 2023	
Zl.	Blg.

LAND  KÄRNTEN

Datum	09.11.2023
Zahl	03-SP69-8/40-2023 (011/2023)
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	

Auskünfte	Mag. (FH) Daniela Nelwek
Telefon	050-536-13068
Fax	050-536-13000
E-Mail	daniela.nelwek@ktn.gv.at

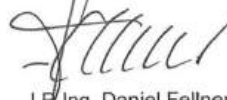
Seite	1 von 1
-------	---------

**„Mehrzweckhaus - Adaptierung u. Sanierung für Volksschule (Auspeisung)“
Förderungszusicherung**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

1. In der 2. Kuratoriumssitzung des Kärntner Bildungsbaufonds am 07. November 2023 wurde das Vorhaben „**Mehrzweckhaus - Adaptierung u. Sanierung für Volksschule (Auspeisung)**“ mit einem voraussichtlich förderfähigen Kostenaufwand von EUR 554.714,32 brutto und einem daraus resultierenden voraussichtlichen Fondsbeitrag (75 %) von **EUR 417.000,-** brutto in den Fondsförderplan aufgenommen.
2. Angesichts der Tatsache, dass die bisherige Kosten- und Förderberechnung auf Kostenschätzungen und vorläufigen Kostenberechnungen beruht, werden die tatsächlich förderfähigen Kosten erst nach Vorliegen der Schlussrechnungen endgültig ermittelt und die Fondsförderung dementsprechend angepasst.
3. Die in zweifacher Ausfertigung beiliegende Förderungsvereinbarung ist von den Vertretern der Gemeinde Flattach zu unterfertigen und ein Exemplar innerhalb von vier Monaten nach Zustellung an die Fondsverwaltung zu retournieren. Langt innerhalb dieser Frist keine unterzeichnete Fördervereinbarung beim Fonds ein, so gilt diese Förderzusicherung als zurückgezogen.

Für den Kärntner Bildungsbaufonds
Der Vorsitzende



LF Ing. Daniel Fellner

Anlage
2 Förderungsvereinbarungen

9021 Klagenfurt am Wörthersee, Mießtaler Straße 1, DVR: 0062413, Internet: www.gemeinden.ktn.gv.at
Arbeitsstunden (Öffnungszeiten): Montag - Donnerstag 7:30 – 16:00, Freitag 7:30 – 13:00
IBAN: AT57 5200 0000 0115 0260, BIC: HAABAT2K

KÄRNTNER BILDUNGSBAUFONDS

Geschäftsstelle:
AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 3 – Gemeinden und
Katastrophenschutz

UA Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht
und Fondsmanagement

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Herrn Bürgermeister
Kurt Schober
Gemeinde Flattach
9831 Flattach 73

LAND KÄRNTEN

Datum 09.11.2023
Zahl 03-SP69-8/40-2023 (012/2023)
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte Mag. (FH) Daniela Nelwek
Telefon 050-536-13068
Fax 050-536-13000
E-Mail daniela.nelwek@ktn.gv.at

Seite 1 von 1



„Mehrzweckhaus - Adaptierung u. Sanierung für die Musikschule“ - Förderungszusicherung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

1. In der 2. Kuratoriumssitzung des Kärntner Bildungsbaufonds am 07. November 2023 wurde das Vorhaben „Mehrzweckhaus - Adaptierung u. Sanierung für die Musikschule“ mit einem voraussichtlich förderfähigen Kostenaufwand von EUR 1.358.093,68 brutto und einem daraus resultierenden voraussichtlichen Fondsbeitrag (75 %) von EUR 1.019.000,- in den Fondsförderplan aufgenommen.
2. Angesichts der Tatsache, dass die bisherige Kosten- und Förderberechnung auf Kostenschätzungen und vorläufigen Kostenberechnungen beruht, werden die tatsächlich förderfähigen Kosten erst nach Vorliegen der Schlussrechnungen endgültig ermittelt und die Fondsförderung dementsprechend angepasst.
3. Die in zweifacher Ausfertigung beiliegende Fördervereinbarung ist von den Vertretern der Gemeinde Flattach zu unterfertigen und ein Exemplar innerhalb von vier Monaten nach Zustellung an die Fondsverwaltung zu retournieren. Langt innerhalb dieser Frist keine unterzeichnete Fördervereinbarung beim Fonds ein, so gilt diese Förderungszusicherung als zurückgezogen.

Für den Kärntner Bildungsbaufonds
Die Vorsitzende für Musikschulen

LH-Stv.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gaby Schaunig

Anlage
2 Fördervereinbarungen

Das Projekt „Bildungszentrum Flattach“ wurde lt. Mitteilung der Fondsverwaltung in der Kuratoriumssitzung am 04.11.2024 behandelt und entsprechende Fördermittel beschlossen.

Die konkrete Förderzusage mit genauem Förderausmaß und Art der Förderung wurde durch die zuständigen Mitglieder der Kärntner Landesregierung, Ing. Fellner und Dr. Schaubig, mittlerweile unterfertigt.

Sodann wurde die Förderzusage sowie die entsprechenden Nachträge zu den ursprünglichen Förderungsvereinbarungen

„Mehrzweckhaus – Adaptierung und Sanierung für Volksschule (Auspeisung) und
„Mehrzweckhaus – Adaptierung und Sanierung für die Musikschule“

heute Vormittag an die Gemeinde übermittelt bzw. diese ersucht, die nachstehenden Förderungsvereinbarungen sowie die dazu nunmehr vorliegenden nachstehenden Nachträge in der heutigen GR-Sitzung einer Beratung und Beschlussfassung zuzuführen.

Die zugesicherten Förderungen des Kärntner Bildungsbaufonds (K-BBF) für das Projekt „Bildungszentrum Flattach – Adaptierung und Sanierung Volksschule, Elementarbildung und Musikschule“ lauten nunmehr wie folgt:

Für VS- und Elementarbereich:

a) nicht rückzahlbarer Direktbeitrag/verlorener Zuschuss:	€ 232.000
b) nicht rückzahlbarer Annuitätenzuschuss (Tilgung + Zinsen) für einen von der Gemeinde aufzunehmenden Kredit:	<u>€ 1.800.000</u>
Summe:	€ 2.032.000

Für den Musikschulbereich:

Förderung: (=nicht rückzahlbarer verlorener Zuschuss; Auszahlung 2025)	€ 330.000
K-BBF-Förderung-Gesamt:	€ 2.362.000

Über Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig beschlossen

- nachstehende Förderungsvereinbarung mit dem Kärntner Bildungsbaufonds zur Förderung des Vorhabens „Mehrzweckhaus – Adaptierung und Sanierung für Volksschule (Auspeisung)“ (Zahl: 03-SP69-8/40-2023 (011/2023) mit einer voraussichtlichen Fondsförderung von € 417.000, sowie
- nachstehenden Nachtrag zur Förderungsvereinbarung zur Förderung des Vorhabens „Mehrzweckhaus Flattach – Adaptierung und Sanierung VS-Bereich“ zu genehmigen, wodurch der Vertragsgegenstand dahingehend abgeändert wird, dass dieser nun auf „Bildungszentrum Flattach – Adaptierung und Sanierung Volksschul- und Elementarbereich“ (Zahl: 03-SP69-GR-39541/2024-9) mit einer voraussichtlichen Fondsförderung von € 2.032.000 lautet
- nachstehende Förderungsvereinbarung mit dem Kärntner Bildungsbaufonds zur Förderung des Vorhabens „Mehrzweckhaus – Adaptierung und Sanierung für Musikschule“ (Zahl: 03-SP69-8/40-2023 (012/2023) mit einer voraussichtlichen Fondsförderung von € 1.019.000, sowie

- nachstehenden Nachtrag zur Förderungsvereinbarung zur Förderung des Vorhabens „Mehrzweckhaus Flattach – Adaptierung und Sanierung – MUS-Bereich“ zu genehmigen, wodurch der Vertragsgegenstand dahingehend abgeändert wird, dass dieser nun auf „Bildungszentrum Flattach – Adaptierung und Sanierung Musikschulbereich“ (Zahl: 03-SP69-GR-39541/2024-9) mit einer voraussichtlichen Fondsförderung von € 330.000 lautet

FÖRDERUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

1. der **Gemeinde Flattach** als Förderungswerberin und
2. dem **Kärntner Bildungsbaufonds** als Förderungsgeber.

I. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die finanzielle **Förderung des Vorhabens „Mehrzweckhaus - Adaptierung u. Sanierung für Volksschule (Ausspeisung)“** auf Grundlage des Kärntner Bildungsbaufondsgesetzes (K-BBFG), LGBl Nr 9/2023 idgF, und der in Geltung stehenden Förderungsrichtlinien.

II. Art und Höhe der Förderung

Das zulässige Höchstausmaß der Förderung für das unter Punkt 1 genannte Vorhaben beträgt 75 Prozent der vom Fonds unter Berücksichtigung der räumlichen Mindestanforderungen nach den §§ 49 f des Kärntner Schulgesetzes, LGBl. Nr. 58/2000, in der jeweils geltenden Fassung, bzw. nach § 5 des Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 13/2011, in der jeweils geltenden Fassung, als förderfähig anerkannten Kosten.

Anhand der beim Fonds eingereichten Projekt- und Kostenunterlagen wurde **auf Grundlage der förderfähigen Bruttokosten** eine

voraussichtliche Fondsförderung von EUR 417.000,-

ermittelt.

Die tatsächliche Höhe der Fondsförderung wird aber erst nach Umsetzung des Vorhabens auf Grundlage der Schlussrechnungen endgültig festgelegt.

III. Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung

- a) Die Finanzierung der zu fördernden Maßnahmen muss unter Einbeziehung der Förderung aus dem Fonds gesichert sein;
- b) Die Förderungswerberin retourniert eine unterzeichnete Ausfertigung dieser Fördervereinbarung **binnen vier Monaten** nach Zustellung an den Fonds.
- c) Die Einbringung eines schriftlichen Abrufungsantrages unter Beilage von Nachweisen über den aktuellen Maßnahmen- und Kostenstand.
- d) Steht das dem Förderungsgengestand (vgl. Pkt. I) zugrundeliegende Objekt im Eigentum eines Dritten (zB. Kommunalgesellschaft, Baurechtsvertrag), so ist ein Nachweis (Mietvertrag, Nutzungsvereinbarung) zu erbringen, dass die Nutzung des Objektes für Bildungs- und Betreuungszwecke für mindestens 25 Jahre sichergestellt ist.

IV. Auflagen und Bedingungen

1. Die Förderungswerberin verpflichtet sich,
 - a) die Geltendmachung eines Vorsteuerabzuges dem Fördergeber schriftlich mitzuteilen;
 - b) sonstige Fördermöglichkeiten, insbesondere die der Kommunal Kredit Public Consulting (KPC-Förderungen), zeitgerecht zu beantragen und alle wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen zu setzen, um eine möglichst hohe Förderungszuerkennung zu erhalten;
 - c) Zuwendungen und Förderungen von dritter Seite sind zulässig und führen nur dann zu einer Reduzierung der Kärntner Bildungsbaufondsförderung, wenn die Förderung und die weiteren Zuwendungen und Förderungen die Gesamtkosten übersteigen würden;
 - d) dem Fonds sämtliche bei Dritten beantragte oder bereits von Dritten gewährte Zuwendungen und Förderungen bekanntzugeben;
 - e) mit der Realisierung der zu fördernden Maßnahmen im Jahr der erstmaligen Fördergewährung (Pkt V.) zu beginnen (eine zeitliche Verschiebung ist in Abstimmung mit der Förderungsstelle möglich);
 - f) die Realisierung der zu fördernden Maßnahmen spätestens in dem der erstmaligen Förderungs-gewährung (Pkt V.) übermächstfolgenden Jahr abzuschließen;
 - g) die gewährte Förderung ausschließlich widmungsgemäß zu verwenden;
 - h) weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise unter Lebenden über die gewährte Förderung zu verfügen;
 - i) zur Überprüfung der Verwendung der Förderung auf Verlangen des Förderungsgebers alle Auskünfte hinsichtlich der zu fördernden Maßnahmen zu erteilen und Einsicht in alle maßgeblichen Unterlagen zu gewähren;
 - j) Auflagen, Bedingungen und sonstige übernommenen Verpflichtungen einzuhalten.
 - k) dem Fonds unverzüglich wesentliche Kostenabweichungen bei der Durchführung der zu fördernden Maßnahmen schriftlich bekannt zu geben;
 - l) verpflichtende Bewilligungen für die Umsetzung der zu fördernde(n) Maßnahme(n) entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bei den zuständigen Fachabteilungen einzuholen;
2. Die Förderungswerberin erklärt, dass die zu fördernde(n) Maßnahme(n) und die Planung und die Durchführung der zu fördernden Maßnahme(n) den geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere den beihilfenrechtlichen und vergaberechtlichen Bestimmungen, entspricht (entsprechen).

V. Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt – nach Verfügbarkeit – als Gesamtbetrag oder in Teilbeträgen nach Maßgabe des Baufortschrittes bei Nachweis des aktuellen Kostenstandes, der von der örtlichen Bauaufsicht bestätigt ist. Die Förderungsbereitstellung ist wie folgt vorgesehen:

2024 EUR 417.000,-

VI. Einbehaltung und Rückforderung der Förderung

Der Förderungsgeber behält sich die gänzliche oder teilweise Einbehaltung bzw. Rückforderung der Förderung für folgende Fälle vor:

- a) Die der Förderung zu Grunde liegenden Maßnahmen wurden nicht bzw. nicht im vollen Umfang realisiert.
- b) Mögliche Förderungen von Dritten, insbesondere die der Kommunal Kredit Public Consulting (KPC-Förderungen), wurden nicht bzw. nicht zeitgerecht beantragt oder es wurden nicht alle wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen gesetzt, um eine möglichst hohe Förderzuerkennung zu erhalten.
- c) Der Fonds wurde über wesentliche Umstände nicht, unrichtig oder unvollständig informiert – was etwa dann zutrifft, wenn die Förderungswerberin die Geltendmachung eines Vorsteuerabzuges oder die Gewährung von Zuwendungen und Förderungen durch Dritte verschwiegen hat.
- d) Die gewährte Förderung wurde nicht widmungsgemäß verwendet.
- e) Mit der Umsetzung der zu fördernden Maßnahmen wurde aus Gründen, die die Förderungswerberin verschuldet hat, nicht fristgerecht begonnen und/oder die Umsetzung der zu fördernden Maßnahmen wurde nicht fristgerecht abgeschlossen.
- f) Auflagen, Bedingungen oder sonstige übernommenen Verpflichtungen wurden nicht eingehalten.
- g) Das der Förderung unterliegende Objekt (Pkt I.) wird innerhalb von 25 Jahren nach Förderungszusicherung nicht mehr für Bildungs- und Betreuungszwecke entsprechend dem Kärntner Schulgesetz, LGBl. Nr. 58/2000, in der jeweils geltenden Fassung bzw. dem Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz, LGBl. Nr. 13/2011, in der jeweils geltenden Fassung genutzt.

Fordert der Fonds eine Förderung aufgrund des Vorliegens einer der vorstehend genannten Gründe zurück, so wird ab dem Tag der Förderungsauszahlung eine Verzinsung von 4 Prozent pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz mindestens aber in Höhe des Referenzzinssatzes zur Bewertung staatlicher Beihilfen im Sinne des EU-Vertrages auf den Rückforderungsbetrag verrechnet.

VII. Gerichtsstand

Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt am Wörther See.

VIII. Schlussbestimmungen

- a) Die Förderungswerberin erklärt, diese Förderungsvereinbarung vorbehaltlos anzunehmen.
- b) Diese Förderungsvereinbarung wird zweifach errichtet, wovon jeder Vertragspartner eine Ausfertigung erhält.
- c) Abänderungen und Ergänzungen dieser Förderungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

22. NOV. 2023

Klagenfurt a. W., am

Flattach, am

Für den Kärntner Bildungsbaufonds:
Der Vorsitzende:

Für die Gemeinde Flattach¹:



LR Ing. Daniel Fellner

.....
.....
.....

Dieser Förderungsvereinbarung liegt ein Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom
..... zu Grunde.

¹ Fertigung gem. § 71 Abs 2 K-AGO, LGBl 66/1998 idGF.

NACHTRAG zur FÖRDERVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der Gemeinde Flattach als Förderwerberin und dem Kärntner Bildungsbaufonds als Fördergeber für die Förderung des Vorhabens „**Mehrzweckhaus Flattach – Adaptierung und Sanierung VS-Bereich**“ [Zahl 03-SP69-8/40-2023 (011/2023) vom 22.11.2023].

Die bestehende Fördervereinbarung mit einer voraussichtlichen Fondsförderung in Form von verlorenen Zuschüssen (Direktbeiträge) in der Höhe von **brutto Euro 417.000,-** wird unter den **Punkten I „Vertragsgegenstand“, II „Art und Höhe der Förderung“ und V „Auszahlung“** wie folgt geändert:

1. Punkt I „Vertragsgegenstand“

Gegenstand dieses Vertrages ist die finanzielle Förderung des Vorhabens „**Bildungszentrum Flattach – Adaptierung und Sanierung Volksschul- und Elementarbildungsbereich**“ auf Grundlage des Kärntner Bildungsbaufondsgesetzes (K-BBFG), LGBl Nr 9/2023 idGF, und der in Geltung stehenden Förderungsrichtlinien.

2. Punkt II „Art und Höhe der Förderung“

Das zulässige Höchstausmaß der Förderung für das unter Punkt 1 genannte Vorhaben beträgt 75 Prozent der vom Fonds unter Berücksichtigung der räumlichen Mindestanforderungen nach den §§ 49 f des Kärntner Schulgesetzes, LGBl. Nr. 58/2000, in der jeweils geltenden Fassung, bzw. nach § 5 des Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 13/2011, in der jeweils geltenden Fassung, als förderfähig anerkannten Kosten.

Anhand der beim Fonds eingereichten Projekt- und Kostenunterlagen wurde **auf Grundlage der förderfähigen Bruttokosten eine voraussichtliche Fondsförderung von EUR 2.032.000,-** ermittelt.

Die tatsächliche Höhe der Fondsförderung wird aber erst nach Umsetzung des Vorhabens auf Grundlage der Schlussrechnungen endgültig festgelegt.

3. Punkt V „Auszahlung“

Im Einklang mit den Bestimmungen des § 5 K-BBFG (vormals § 5 K-SBFG) erfolgt die Förderung durch:

- a) die Gewährung von **nicht rückzahlbaren Annuitätenzuschüssen (Tilgung plus Zinsen)** für einen vom Förderungswerber oder dem von ihm mit der Projektabwicklung beauftragtem ausgegliedertem Rechtsträger aufgenommenen Kredit. Die Höhe des Kredites wird mit **EUR 1.800.000,-** und die Laufzeit mit 15 Jahren festgelegt.
- b) die **Gewährung von verlorenen Kostenzuschüssen (Direktbeiträge)** in Höhe von **EUR 232.000,- (voraussichtliche Auszahlung 2024 und 2025)**.

Die tatsächliche Höhe der Fondsförderung wird erst nach Vorhabensumsetzung auf Grundlage der Schlussrechnungen endgültig festgelegt. Die betragsmäßige Anpassung der Fondsförderung erfolgt im Rahmen der Auszahlung der verlorenen Zuschüsse (Direktbeiträge).

09. DEZ. 2024

Klagenfurt a. W., am

Flattach, am

Für den Kärntner Bildungsbaufonds:
Der Vorsitzende:

Gemeinde Flattach¹:



LR Ing. Daniel Fellner

.....
.....
.....

Diesem Nachtrag zur Fördervereinbarung liegt ein Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom zu Grunde.

¹ Fertigung gem. § 71 Abs 2 K-AGO, LGBl Nr. 66/1998 idgF.

FÖRDERUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

1. der **Gemeinde Flattach** als Förderungswerberin und
2. dem **Kärntner Bildungsbaufonds** als Förderungsgeber.

I. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die finanzielle **Förderung des Vorhabens „Mehrzweckhaus - Adaptierung u. Sanierung für die Musikschule“** auf Grundlage des Kärntner Bildungsbaufondsgesetzes (K-BBFG), LGBl Nr 9/2023 idGF, und der in Geltung stehenden Förderungsrichtlinien.

II. Art und Höhe der Förderung

Das zulässige Höchstausmaß der Förderung für das unter Punkt 1 genannte Vorhaben beträgt 75 Prozent der vom Fonds unter Berücksichtigung der räumlichen Mindestanforderungen nach den §§ 49 f des Kärntner Schulgesetzes, LGBl. Nr. 58/2000, in der jeweils geltenden Fassung, bzw. nach § 5 des Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 13/2011, in der jeweils geltenden Fassung, als förderfähig anerkannten Kosten.

Anhand der beim Fonds eingereichten Projekt- und Kostenunterlagen wurde **auf Grundlage der förderfähigen Bruttokosten** eine

voraussichtliche Fondsförderung von EUR 1.019.000,-

ermittelt.

Die tatsächliche Höhe der Fondsförderung wird aber erst nach Umsetzung des Vorhabens auf Grundlage der Schlussrechnungen endgültig festgelegt.

III. Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung

- a) Die Finanzierung der zu fördernden Maßnahmen muss unter Einbeziehung der Förderung aus dem Fonds gesichert sein;
- b) Die Förderungswerberin retourniert eine unterzeichnete Ausfertigung dieser Fördervereinbarung **binnen vier Monaten** nach Zustellung an den Fonds.
- c) Die Einbringung eines schriftlichen Abrufungsantrages unter Beilage von Nachweisen über den aktuellen Maßnahmen- und Kostenstand.
- d) Steht das dem Förderungsgengestand (vgl. Pkt. I) zugrundeliegende Objekt im Eigentum eines Dritten (zB. Kommunalgesellschaft, Baurechtsvertrag), so ist ein Nachweis (Mietvertrag, Nutzungsvereinbarung) zu erbringen, dass die Nutzung des Objektes für Bildungs- und Betreuungszwecke für mindestens 25 Jahre sichergestellt ist.

IV. Auflagen und Bedingungen

1. Die Förderungswerberin verpflichtet sich,
 - a) die Geltendmachung eines Vorsteuerabzuges dem Fördergeber schriftlich mitzuteilen;
 - b) sonstige Fördermöglichkeiten, insbesondere die der Kommunal Kredit Public Consulting (KPC-Förderungen), zeitgerecht zu beantragen und alle wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen zu setzen, um eine möglichst hohe Förderungszuerkennung zu erhalten;
 - c) Zuwendungen und Förderungen von dritter Seite sind zulässig und führen nur dann zu einer Reduzierung der Kärntner Bildungsfondsförderung, wenn die Förderung und die weiteren Zuwendungen und Förderungen die Gesamtkosten übersteigen würden;
 - d) dem Fonds sämtliche bei Dritten beantragte oder bereits von Dritten gewährte Zuwendungen und Förderungen bekanntzugeben;
 - e) mit der Realisierung der zu fördernden Maßnahmen im Jahr der erstmaligen Fördergewährung (Pkt V.) zu beginnen (eine zeitliche Verschiebung ist in Abstimmung mit der Förderungsstelle möglich);
 - f) die Realisierung der zu fördernden Maßnahmen spätestens in dem der erstmaligen Förderungs gewährung (Pkt V.) übernächstfolgenden Jahr abzuschließen;
 - g) die gewährte Förderung ausschließlich widmungsgemäß zu verwenden;
 - h) weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise unter Lebenden über die gewährte Förderung zu verfügen;
 - i) zur Überprüfung der Verwendung der Förderung auf Verlangen des Förderungsgebers alle Auskünfte hinsichtlich der zu fördernden Maßnahmen zu erteilen und Einsicht in alle maßgeblichen Unterlagen zu gewähren;
 - j) Auflagen, Bedingungen und sonstige übernommenen Verpflichtungen einzuhalten.
 - k) dem Fonds unverzüglich wesentliche Kostenabweichungen bei der Durchführung der zu fördernden Maßnahmen schriftlich bekannt zu geben;
 - l) verpflichtende Bewilligungen für die Umsetzung der zu fördernde(n) Maßnahme(n) entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bei den zuständigen Fachabteilungen einzuholen;
2. Die Förderungswerberin erklärt, dass die zu fördernde(n) Maßnahme(n) und die Planung und die Durchführung der zu fördernden Maßnahme(n) den geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere den beihilfenrechtlichen und vergaberechtlichen Bestimmungen, entspricht (entsprechen).

V. Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt – nach Verfügbarkeit – als Gesamtbetrag oder in Teilbeträgen nach Maßgabe des Baufortschrittes bei Nachweis des aktuellen Kostenstandes, der von der örtlichen Bauaufsicht bestätigt ist. Die Förderungsbereitstellung ist wie folgt vorgesehen:

2024	EUR	519.000,-
2025	EUR	500.000,-

VI. Einbehaltung und Rückforderung der Förderung

Der Förderungsgeber behält sich die gänzliche oder teilweise Einbehaltung bzw. Rückforderung der Förderung für folgende Fälle vor:

- a) Die der Förderung zu Grunde liegenden Maßnahmen wurden nicht bzw. nicht im vollen Umfang realisiert.
- b) Mögliche Förderungen von Dritten, insbesondere die der Kommunal Kredit Public Consulting (KPC-Förderungen), wurden nicht bzw. nicht zeitgerecht beantragt oder es wurden nicht alle wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen gesetzt, um eine möglichst hohe Förderzuerkennung zu erhalten.
- c) Der Fonds wurde über wesentliche Umstände nicht, unrichtig oder unvollständig informiert – was etwa dann zutrifft, wenn die Förderungswerberin die Geltendmachung eines Vorsteuerabzuges oder die Gewährung von Zuwendungen und Förderungen durch Dritte verschwiegen hat.
- d) Die gewährte Förderung wurde nicht widmungsgemäß verwendet.
- e) Mit der Umsetzung der zu fördernden Maßnahmen wurde aus Gründen, die die Förderungswerberin verschuldet hat, nicht fristgerecht begonnen und/oder die Umsetzung der zu fördernden Maßnahmen wurde nicht fristgerecht abgeschlossen.
- f) Auflagen, Bedingungen oder sonstige übernommenen Verpflichtungen wurden nicht eingehalten.
- g) Das der Förderung unterliegende Objekt (Pkt I.) wird innerhalb von 25 Jahren nach Förderungszusicherung nicht mehr für Bildungs- und Betreuungszwecke entsprechend dem Kärntner Schulgesetz, LGBl. Nr. 58/2000, in der jeweils geltenden Fassung bzw. dem Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz, LGBl. Nr. 13/2011, in der jeweils geltenden Fassung genutzt.

Fordert der Fonds eine Förderung aufgrund des Vorliegens einer der vorstehend genannten Gründe zurück, so wird ab dem Tag der Förderungsauszahlung eine Verzinsung von 4 Prozent pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz mindestens aber in Höhe des Referenzzinssatzes zur Bewertung staatlicher Beihilfen im Sinne des EU-Vertrages auf den Rückforderungsbetrag verrechnet.

VII. Gerichtsstand

Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt am Wörther See.

VIII. Schlussbestimmungen

- a) Die Förderungswerberin erklärt, diese Förderungsvereinbarung vorbehaltlos anzunehmen.
- b) Diese Förderungsvereinbarung wird zweifach errichtet, wovon jeder Vertragspartner eine Ausfertigung erhält.
- c) Abänderungen und Ergänzungen dieser Förderungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Klagenfurt a. W., am 21.11.23

Flattach, am

Für den Kärntner Bildungsfonds:
Die Vorsitzende für Musikschulen:

Für die Gemeinde Flattach¹:


LH-Stv.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gaby Schaunig

.....
.....
.....

Dieser Förderungsvereinbarung liegt ein Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom
..... zu Grunde.

¹ Fertigung gem. § 71 Abs 2 K-AGO, LGBl 68/1998 IdgF.

NACHTRAG zur FÖRDERVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der Gemeinde Flattach als Förderwerberin und dem Kärntner Bildungsbaufonds als Fördergeber für die Förderung des Vorhabens „**Mehrzweckhaus Flattach – Adaptierung und Sanierung - MUS-Bereich**“ [Zahl 03-SP69-8/40-2023 (012/2023) vom 22.11.2023].

Die bestehende Fördervereinbarung mit einer voraussichtlichen Fondsförderung in Form von verlorenen Zuschüssen (Direktbeiträge) in der Höhe von **brutto Euro 1.019.000,-** wird unter den **Punkten I „Vertragsgegenstand“, II „Art und Höhe der Förderung“ und V „Auszahlung“** wie folgt geändert:

1. Punkt I „Vertragsgegenstand“

Gegenstand dieses Vertrages ist die finanzielle Förderung des Vorhabens „**Bildungszentrum Flattach – Adaptierung und Sanierung Musikschulbereich**“ auf Grundlage des Kärntner Bildungsbaufondsgesetzes (K-BBFG), LGBl Nr 9/2023 idgF, und der in Geltung stehenden Förderungsrichtlinien.

2. Punkt II „Art und Höhe der Förderung“

Das zulässige Höchstausmaß der Förderung für das unter Punkt 1 genannte Vorhaben beträgt 75 Prozent der vom Fonds unter Berücksichtigung der räumlichen Mindestanforderungen nach den §§ 49 f des Kärntner Schulgesetzes, LGBl. Nr. 58/2000, in der jeweils geltenden Fassung, bzw. nach § 5 des Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 13/2011, in der jeweils geltenden Fassung, als förderfähig anerkannten Kosten.

Anhand der beim Fonds eingereichten Projekt- und Kostenunterlagen wurde **auf Grundlage der förderfähigen Bruttokosten eine voraussichtliche Fondsförderung von EUR 330.000,-** ermittelt.

Die tatsächliche Höhe der Fondsförderung wird aber erst nach Umsetzung des Vorhabens auf Grundlage der Schlussrechnungen endgültig festgelegt.

3. Punkt V „Auszahlung“

Die Auszahlung der Förderung erfolgt – nach Verfügbarkeit – als Gesamtbetrag oder in Teilbeträgen nach Maßgabe des Baufortschrittes bei Nachweis des aktuellen Kostenstandes, der von der örtlichen Bauaufsicht bestätigt ist. Die Förderungsbereitstellung ist wie folgt vorgesehen:

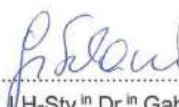

2025 EUR 330.000,-

Klagenfurt a. W., am 9.12.2024

Flattach, am

Für den Kärntner Bildungsbaufonds:
Die Vorsitzende:

Gemeinde Flattach²:



LH-Stv.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gaby Schaubig

.....
.....
.....

Diesem Nachtrag zur Fördervereinbarung liegt ein Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom zu Grunde.

² Fertigung gem. § 71 Abs 2 K-AGO, LGBl Nr. 66/1998 idgF.

TOP 18a: Selbstständiger Antrag Liste „TAF“ gem. § 41 K-AGO:

**Prüfung und Vorbereitung zur Erschließung des Gewerbegebietes
im Bereich Außerfragant**

Über Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig beschlossen, diesem Antrag (datiert mit 10.12.2024) dem Bauausschuss zur Beratung zuzuweisen.

TOP 19: Personalangelegenheiten (Nicht öffentlicher Teil!)

Hinweis des Schriftführers:

Dieser TOP ist gemäß § 36 (3) der K-AGO dem ggst. Protokoll nicht zu entnehmen bzw. wird lediglich in der Originalniederschrift vollinhaltlich abgebildet.

Am Ende der heutigen Sitzung berichtet GR Pußnig anhand einer Power-Point-Präsentation über die Bauphase des neu errichteten Spielplatzes im Park Flattach.

Der Vorsitzende bedankt sich sodann für die heutige konstruktive Sitzung, wünscht allen Mitgliedern des Gemeinderates und den MitarbeiterInnen frohe und besinnliche Weihnachten, und schließt die Sitzung um 19:45 Uhr.

Für den Gemeinderat:

1. Protokoll-Mitunterfertiger:
GR Andreas ZECHNER

.....

Der Bürgermeister:
Kurt SCHÖBER

.....

2. Protokoll-Mitunterfertiger:
GV Markus PODESSER

.....

Der Schriftführer:

AL Mag. (FH) Markus ZAISER

.....